



Wir beraten persönlich.

Dr. Kerstin Desens
Senior Associate, Rechtsanwältin

eureos-Newsletter

III. Quartal 2022



Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Start in den Sommer war für uns dieses Jahr besonders erfreulich: Nachdem der JUVE Fachverlag eureos erneut die Auszeichnung als führende Beratungsgesellschaft im Osten Deutschlands verlieh, gab es vom Magazin FOCUS Money ebenfalls die Bestnote und den Titel »TOP-Steuerberater 2022«. Wir freuen uns sehr über die beiden Auszeichnungen und bedanken uns bei unseren Mandanten sehr herzlich für ihr Vertrauen!

Neben Neuigkeiten aus der eureos-Welt haben wir in diesem Newsletter wieder wichtige Urteile, Beschlüsse und Informationen rund um die Themen Recht, Steuern, Corporate Finance und Wirtschaftsprüfung für Sie zusammengefasst. Wir geben Ihnen wie gewohnt einen Überblick zu den aktuellen Themen und freuen uns, Sie bald auf einer unserer kommenden Veranstaltungen persönlich zu treffen. Ob fachlich-informativ oder sportlich – wir freuen uns auf spannende Gespräche, inspirierenden Austausch und neue Ideen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und einen tollen Sommer!

Herzlichst



Ihre Kerstin Desens

PS: Sie möchten unsere News lieber online lesen? In unserem monatlich erscheinenden E-Mail-Newsletter informieren wir Sie über die wichtigsten Branchennews, Veranstaltungshinweise und Neuigkeiten von eureos. Anmeldung unter www.eureos.de/newsletter-center.

Inhalt

04 **Branchennews**

- 04 Aktualisierung der FAQ zur Verlängerung der Überbrückungshilfe IV und neuer Start der Schlussabrechnungen
- 05 Anwaltlicher AdV-Antrag muss in elektronischer Form eingereicht werden
- 05 Ukraine-Krieg: Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg Geschädigten
- 08 Verstoßen die Vorschriften über die Abgeltungssteuer gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG?
- 09 Das Steuerentlastungsgesetz 2022
- 10 Vom Bundestag verabschiedet: Viertes Corona-Steuerhilfegesetz
- 11 BMF zu der ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token
- 12 Sozialversicherungspflicht ärztlicher Tätigkeiten im Kontext Blutspenden
- 13 Abkehr vom grundsätzlichen Ausschluss unzulässiger Doppelangebote?!
- 14 Neues und Altes zum Überstundenprozess: BAG zur Darlegungs- und Beweislast bei der Vergütung von Überstunden
- 16 Geschäftsführerhaftung für Zahlungen nach Insolvenzreife: Strenge Organisationspflichten der Geschäftsführer in der Einarbeitungszeit
- 18 Schleppendes Zahlungsverhalten und Vorsatzanfechtung
- 19 Share Deals bei der Grunderwerbsteuer: Die neuen Ländererlasse sind da
- 20 BFH äußert sich zur Auslegung von Einspruchsschreiben
- 21 BMF: Aufsichtsratsvergütung: 10%-Grenze und neue Leistungszeitpunkte

24 **eureos-News**

- 24 eureos schnürt die Laufschuhe und startet an vier Standorten in die Laufsaison 2022
- 24 eureos ist Sponsor des Firmenlaufs Chemnitz
- 25 5 Sterne für eureos - JUVE Fachverlag zeichnet eureos zum fünften Mal in Folge als führende Beratungsgesellschaft im Osten aus
- 25 FOCUS Money: eureos erhält Auszeichnung als »TOP-Steuerberater 2022«
- 26 eureos-Anwalt Lars Mörchen auch vor dem Bundesverwaltungsgericht erfolgreich
- 26 SC Magdeburg ist Deutscher Handballmeister 2021/2022

28 **Veranstaltungen**

- 28 Aktuelle Veranstaltungen
- 29 Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

Aktualisierung der FAQ zur Verlängerung der Überbrückungshilfe IV und neuer Start der Schlussabrechnungen

Die am 16. Februar 2022 angekündigte Verlängerung der Überbrückungshilfe IV um die Monate April bis Juni 2022 wurde am 1. April 2022 in die FAQ übernommen. Erst- und Änderungsanträge müssen derzeit bis zum 15. Juni 2022 eingereicht werden. Des Weiteren soll die Schlussabrechnung des ersten Pakets ab Mitte Mai 2022 möglich sein.



Christina Walter
Partnerin, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 1504
c.walter@euros.de



Annegret Fehlisch
Senior Associate, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 15312
a.fehlisch@euros.de

Verlängerung der Überbrückungshilfe IV

Bisher konnte die Überbrückungshilfe IV nur für den Förderzeitraum Januar bis März 2022 beantragt werden. Mit der Einarbeitung der Verlängerung in die FAQ und das Antragsportal können nun Anträge für den gesamten Förderzeitraum Januar bis Juni 2022 gestellt werden. Die bisher geltenden Förderbedingungen für allgemeine Fixkosten und Sonderkosten wurden dabei weitestgehend übernommen. Eine wichtige Änderung betrifft jedoch die Unternehmen der Reisebranche. Diese dürfen künftig nur noch entgangene Margen bzw. Provisionen für coronabedingte Stornierungen aufgrund von 2G- bzw. 2G-Plus-Regelungen ansetzen, wenn es für den Kunden keine Impfmöglichkeit gibt. Wie diese Verschärfung praktisch umgesetzt werden soll, ist leider nicht geregelt. Theoretisch müssten die Unternehmen zusätzlich sensible Informationen ihrer Kunden einholen, was die Förderung der entgangenen Margen bzw. Provisionen zusätzlich erschwert bzw. praktisch unmöglich macht.

Mit der Verlängerung des Förderzeitraums geht auch ein verlängerter Zeitraum für die Sonderkosten der Reisebranche sowie der Veranstaltungs- und Kulturbranche einher. So kann die Reisebranche entgangene Margen und Provisionen für Reisen im Förderzeitraum Januar bis Juni 2022 und Ausfall- und Vorbereitungskosten im Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022 geltend machen. Für Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche verlängert sich der Zeitraum für die Ausfall- und Vorbereitungskosten ebenfalls um die Monate Januar bis März 2022 und umfasst somit die Monate September 2021 bis März 2022.

Gleichzeitig erfolgt eine Verlängerung der Antragsfrist vom 30. April 2022 auf den 15. Juni 2022. Bis zu dieser Frist müssen nach aktuellem Stand sowohl Erst- als auch Änderungsanträge eingereicht werden. Erstmals müssen dadurch Anträge eingereicht werden, bevor die im Antrag notwendigen Zahlen, wie zum Beispiel Umsatzerlöse oder Fixkosten, vollständig vorliegen. Dies liegt darin begründet, dass das Temporary Framework, der befristete rechtliche Rahmen für staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, voraussichtlich am 30. Juni 2022 ausläuft. Sollte es zulässig sein, dass Änderungsanträge nach dem Auslaufen des Temporary Frameworks gestellt werden können, müssen diese bis zum 30. September 2022 eingereicht werden. Änderungsanträge zur Inanspruchnahme des verlängerten Förderzeitraums April bis Juni 2022 nach dem 15. Juni 2022 werden in den FAQ jedoch explizit ausgeschlossen (vgl. FAQ-Punkt 3.16).

Die Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfe IV muss nach derzeitigem Stand weiterhin bis zum 31. Dezember 2022 eingereicht werden.

Start der Schlussabrechnung Paket I

Wie auch bei der Überbrückungshilfe IV müssen die Schlussabrechnungen der Überbrückungshilfen I bis III Plus sowie der November- und Dezemberhilfen bis zum 31. Dezember 2022 eingereicht werden. Bisher gibt es jedoch noch keine technische Umsetzung zur Einreichung der Schlussabrechnungen. Es ist geplant, dass die Schlussabrechnungen der Überbrückungshilfen I bis III sowie der November- und Dezemberhilfen in einem Paket, also gemeinsam, eingereicht werden sollen. Dazu wurde nun bekanntgegeben, dass dies voraussichtlich ab Mitte Mai 2022 anstatt wie bisher angekündigt ab Mitte Februar 2022 möglich sein soll. Die Freischaltung der Schlussabrechnungen des zweiten Pakets, bestehend aus der Überbrückungshilfe III Plus und IV, soll zu einem späteren, bisher jedoch nicht spezifizierten Zeitpunkt erfolgen.



Die vollständigen FAQ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWi), darunter auch zur Überbrückungshilfe IV und den Schlussabrechnungen, finden Sie hier.

Anwaltlicher AdV-Antrag muss in elektronischer Form eingereicht werden

Seit dem 1. Januar 2022 schreibt § 52d S. 1 FGO vor, dass schriftlich einzureichende Anträge, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, als elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg zu übermitteln sind.



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@eureos.de



Niklas Schoch
Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1528
n.schoch@eureos.de

Im Rahmen eines Einspruchsverfahrens, in dem ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV-Antrag) per Telefax durch eine anwaltlich vertretene Steuerpflichtige (Antragstellerin) eingereicht wurde, hat das Finanzgericht Münster (FG Münster, Beschluss vom 22. Februar 2022 - 8 V 2/22) nun entschieden, dass ein per Telefax eingereichter Antrag in diesem Fall den Anforderungen eines elektronischen Dokumentes nicht entspreche, unabhängig davon, ob es per Telefonnetz oder Computerfax übersandt werde.

Insbesondere müsse ein elektronisches Dokument gemäß § 52a Abs. 3 FGO stets mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder aber von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die sicheren Übermittlungswege sind in § 52a Abs. 4 FGO abschließend aufgezählt. In dieser Aufzählung ist die Übertragung via Telefax nicht gelistet und daher kein sicherer Übermittlungsweg.

Ein Verstoß gegen die Nutzung der vorgeschriebenen sicheren Übermittlungswege führe gem. § 52d FGO zur Unwirksamkeit eines Antrages. Ein Klageverfahren ist derzeit noch anhängig.

In Fällen, in denen die Aussetzung der Vollziehung begehrt und der Steuerpflichtige durch einen Anwalt vertreten wird, empfehlen wir künftig die Nutzung des elektronischen Anwaltspostfaches nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsverordnung, um sicherzustellen, dass die Aussetzung der Vollziehung gewährt wird.

Ukraine-Krieg: Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg Geschädigten

Aktuell beschäftigen sich viele gemeinnützige Organisationen mit der Frage, ob und wie sie die humanitäre Katastrophe Einzelner und von Gruppen durch den Ukraine-Krieg mit eigenen Mitteln abmildern und auch die Helfer unterstützen können. Nun hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 17. März 2022 bekanntgegeben, welche steuerlichen Vereinfachungen und Erleichterungen bei der Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten begünstigt werden.



Doreen Adam
Partnerin, Steuerberaterin,
Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1503
d.adam@eureos.de



Anja Richter
Senior Associate, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 1518
a.richter@eureos.de

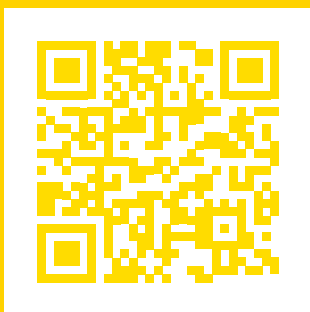
Durch das BMF-Schreiben, welches die bei Notlagen und Katastrophen üblichen steuerlichen Erleichterungen enthält, sollen die zahlreichen Spenden- und Hilfsaktionen, die seit Beginn des Krieges in der Ukraine initiiert wurden, steuerlich gefördert werden. Insbesondere sind folgende Vereinfachungen und Erleichterungen vorgesehen:

- Vereinfachter Zuwendungsnachweis von Spenden
- Gemeinnützigkeitsrechtliche Erleichterungen bei
 - Spendenaktionen steuerbegünstigter Körperschaften
 - Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Unterstützung der vom Ukraine-Krieg Geschädigten (Nutzung Vermögen, Gestellung von Personal und Räumlichkeiten)
- Vorübergehende Unterbringung von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine
 - Erfassung als Zweckbetrieb bzw. hoheitliche Tätigkeit
 - Umsatzsteuerliche Erleichterungen
- Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen
- Spende von Arbeitslohn und Aufsichtsratsvergütungen

Melden Sie sich für unseren Online- Newsletter an.

Wir behalten den Überblick für Sie und informieren kompakt: Mit unserem multidisziplinären euros-Newsletter stellen wir Ihnen einmal monatlich die für Ihren Arbeitsalltag relevanten Informationen zusammen und senden Ihnen Einladungen zu unseren Veranstaltungen.

Registrieren Sie sich jetzt unter:
www.euros.de/newsletter-center



- Umsatzsteuerliche Erleichterungen
 - Gestellung von Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel und sonstige Leistungen durch steuerbegünstigte Körperschaften als Zweckbetrieb
 - Umsatzsteuerbefreiung als eng verbundener Umsatz
 - Verzicht auf Besteuerung unentgeltlicher Wertabgaben bei unentgeltlicher Gestellung von Gegenständen und Personal bei gleichzeitigem Vorsteuerabzug
 - Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrektur bei Nutzungsänderungen

Zeitlich gelten die Vereinfachungen für Unterstützungsmaßnahmen, die im Zeitraum 24. Februar 2022 bis 31. Dezember 2022 erbracht werden.

Wir haben Ihnen nachfolgend die Regelungen des BMF-Schreibens im Einzelnen dargestellt:

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Für Spenden zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten reicht als Nachweis zur Berücksichtigung in der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerklärung der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank (z. B. Kontoauszug, PC-Ausdruck beim Onlinebanking). Dies gilt ohne betragsmäßige Begrenzung für alle Zuwendungen auf Sonderkonten, die von

- inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Städte, Gemeinden, Landesverwaltungen, Hochschulen, Universitätskliniken in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts etc.)
- inländischen öffentlichen Dienststellen
- amtlich anerkannten inländischen Wohlfahrtsverbänden einschließlich der Mitgliedsorganisationen

eingerrichtet wurden.

Die Vereinfachung umfasst auch solche Zuwendungen, die vor der Errichtung eines Sonderkontos auf ein anderes Konto des Empfängers geleistet wurden. Bei Zuwendungen, die über ein Treuhandkonto auf ein solches Sonderkonto eingezahlt werden sowie bei Zuwendungen über das Konto eines Dritten an eine begünstigte Körperschaft enthält das BMF-Schreiben weitere Ausführungen.

Spendenaktionen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten

Bei Körperschaften, die entsprechend ihrer Satzung mildtätige Zwecke fördern, zählt die Unterstützung der vom Ukraine-Krieg Geschädigten unmittelbar zu den steuerbegünstigten Tätigkeiten, die dem Zweckbetrieb oder dem ideellen Bereich zuzuordnen sind.

Bei Spendenaktionen von Körperschaften, die nach der Satzung nicht die vorstehend genannten Zwecke selbst verfolgen (z. B. Sport- oder Musikvereine), ist Folgendes zu beachten:

Grundsätzlich dürfen Mittel nicht für satzungsfremde Zwecke verwendet werden. Jedoch ist es erlaubt, Mittel im Rahmen von Sonderaktionen für die Geschädigten des Ukraine-Krieges einzuwerben. Diese Mittel können durch die gemeinnützigen Körperschaften – ohne vorherige Änderung der Satzung – unmittelbar selbst für die Kriegsgeschädigten verwendet werden. Insoweit verzichtet die Finanzverwaltung – in Anlehnung an AEAO Nr. 12 zu § 53 AO – auf einen Nachweis der Hilfsbedürftigkeit.

Die im Rahmen der Sonderaktion eingeworbenen Mittel können alternativ nach § 58 Nr. 1 AO gemeinnützigkeitsunschädlich auch an eine inländisch juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine gemeinnützige Körperschaft, die mildtätige Zwecke verfolgt, zur Unterstützung der vom Krieg Geschädigten weitergeleitet werden.

In den Zuwendungsbescheinigungen hat die Körperschaft, die die Spenden eingesammelt hat, auf die Sonderaktion hinzuweisen.

Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Unterstützung der vom Ukraine-Krieg Geschädigten

Steuerbegünstigte Körperschaften, die keine mildtätigen Zwecke verfolgen, können neben Mitteln aus Sonderaktionen ohne Änderung der Satzung auch sonstige, nicht gebundene Mittel sowie Personal und Räumlichkeiten für unmittelbar zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten einsetzen. Auch hier geht die Finanzverwaltung allgemein von der Hilfsbedürftigkeit der Geschädigten aus. Ebenso können sonstige Mittel, Personal und Räumlichkeiten nach § 58 Nr. 1 AO unschädlich an andere Körperschaften, die mildtätige Zwecke verfolgen, oder an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Unterstützung der Kriegsgeschädigten weitergeleitet werden.

Vorübergehende Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine

Die Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen kann nach § 68 Nr. 1 Buchst. c) AO einen Zweckbetrieb darstellen. Sind Leistungen der steuerbegünstigten Einrichtungen umsatzsteuerbefreit (z. B. nach § 4 Nr. 18, 23, bzw. 24 UStG) oder unterliegen diese dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG, werden diese Begünstigungen auch auf Leistungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine angewandt.

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist die vorübergehende entgeltliche Unterbringung von Kriegsflüchtlingen dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen. Sofern dabei die Flüchtlinge in Grundstücken untergebracht werden, die zum Betriebsvermögen eines BgA gehören, führt dies jedoch nicht zu einer gewinnwirksamen Überführung in das Hoheitsvermögen. Für die Zeitspanne bis zur (Wieder-) Nutzung der Unterbringungsmöglichkeit zu ihrem ursprünglichen Zweck (z. B. als Sporthalle) ist das Einkommen des BgA aber insoweit mit Null anzusetzen.

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Zuwendungen eines Steuerpflichtigen aus dem Betriebsvermögen zur Unterstützung der Kriegsgeschädigten können als Sponsoringaufwand gewinnmindernd berücksichtigt werden, wenn damit wirtschaftliche Vorteile für das Unternehmen angestrebt werden. Diese Vorteile sind z. B. dadurch erreichbar, wenn der Sponsor öffentlichkeitswirksam auf seine Leistungen hinweist.

Spende von Arbeitslohn und Aufsichtsratsvergütung

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohnes bzw. auf Teile eines Wertkontos zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto oder zugunsten einer steuerfreien Beihilfe und Unterstützung des Arbeitgebers an vom Krieg in der Ukraine geschädigten Arbeitnehmer des Unternehmens oder von Geschäftspartnern, bleiben bei entsprechender Verwendung der Mittel durch den Arbeitgeber diese Beträge bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohnes außer Ansatz und unterliegen damit nicht dem Lohnsteuerabzug.

Der Arbeitslohnverzicht ist im Lohnkonto zu erfassen, alternativ kann die schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers zum Arbeitslohnverzicht zum Lohnkonto genommen werden. Ein Ansatz als Spende in der Einkommensteuererklärung ist für diese steuerfrei belassenen Lohnanteile nicht möglich.

Gleiches gilt bei Verzicht auf Teile einer Aufsichtsratsvergütung vor Fälligkeit oder Auszahlung. Die jeweilige Gesellschaft muss diese Beträge gleichwohl als Aufsichtsratsvergütung erfassen, so dass diese Aufwendungen bei der Einkommensermittlung hälftig wieder hinzugerechnet werden.

Umsatzsteuerliche Erleichterungen

Stellen steuerbegünstigte Körperschaften entgeltlich Personal, Räume, Sachmittel oder andere Leistungen zur Bewältigung der Kriegsfolgen zur Verfügung, wird unabhängig vom steuerbegünstigten Zweck der überlassenden Körperschaft die Zuordnung dieser Leistungen zum steuerbegünstigten Zweckbetrieb nach § 65 AO nicht beanstandet. Dies gilt sowohl für die Ertragsteuern als auch für die Umsatzsteuer.

Zudem können diese Leistungen unter den weiteren Voraussetzungen der Regelungen in § 4 Nr. 14, 16, 18, 23 und 25 UStG als eng verbundene Umsätze umsatzsteuerfrei bleiben, soweit diese zwischen steuerbegünstigten Einrichtungen erfolgen, deren Umsätze jeweils nach derselben Vorschrift befreit sind. Das heißt, dass z. B. entgeltliche Personalgestellungen von einer Wohlfahrtseinrichtung an eine andere danach nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Werden Entgelte für die Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen aus öffentlichen Kassen oder von anderen steuerbegünstigten Körperschaften gezahlt, können die sonst einschlägigen umsatzsteuerlichen Befreiungen bzw. der ermäßigte Steuersatz auch auf die gegenüber den Flüchtlingen erbrachten Leistungen angewendet werden.

Bei der unentgeltlichen Gestellung von Personal und Gegenständen für humanitäre Zwecke an Hilfsorganisationen, Einrichtungen für geflüchtete Menschen und zur Versorgung Verwundeter sowie an weitere öffentliche Institutionen wird von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe abgesehen. Gleichwohl kann für bezogene Eingangsleistungen ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, wenn die übrigen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gegeben sind.

Ebenso wird bei Nutzungsänderungen von Räumlichkeiten hin zu einer unentgeltlichen Nutzung für die Bewältigung der Kriegsfolgen von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe sowie einer Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG abgesehen, auch bezüglich des Vorsteuerabzugs aus laufenden Kosten. Die Regelung gilt sowohl für Unternehmen der öffentlichen Hand als auch für private Unternehmer, sofern diese private Unterkünfte (Hotelzimmer, Ferienwohnungen o. ä.) Flüchtlingen aus der Ukraine unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Fazit

Das BMF-Schreiben vom 17. März 2022 begünstigt die zahlreichen Spenden- und weiteren Aktionen, die seit Beginn des Krieges in Ukraine initiiert wurden. Es enthält die für Notlagen typischen steuerlichen Erleichterungen.

Die Steuerverantwortlichen von gemeinnützigen Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts sollten die im operativen Geschäft tätigen Personen zu den eingeräumten Billigkeitsmaßnahmen sensibilisieren. Dies mit dem Ziel, dass ein Maximum der Leistungen den Flüchtlingen aus der Ukraine ebenso wie den dort verbliebenen Personen zu Gute kommt und nicht durch Umsatzsteuer insbesondere bei entgeltlichen Personalgestellungen verteuert wird. Es empfiehlt sich, die vom BMF-Schreiben begünstigten Leistungen gesondert aufzuzeichnen, um eine zutreffende Steuerdeklaration sicherzustellen.

Verstoßen die Vorschriften über die Abgeltungssteuer gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG?

Der 7. Senat des Niedersächsischen FG ist der Ansicht, dass die Regelungen über die Abgeltungssteuer gem. §§ 32d Abs. 1, 43 Abs. 5 EStG gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen und somit verfassungswidrig sind. Nuncmehr muss das Bundesverfassungsgericht entscheiden, ob die Regelungen mit der Verfassung vereinbar sind.



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@eureos.de



Enrico Klar
Senior Associate, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1525
e.klar@eureos.de

Hintergrund

Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden etc.) werden seit dem 1. Januar 2009 mit dem Einkommenssteuersatz in Höhe von 25 % zuzüglich des Solidaritätszuschlags und ggf. Kirchensteuer versteuert. Der Gläubiger der Einnahmen aus Kapitalvermögen behält die Steuer zunächst ein, bevor er sie an das Finanzamt entrichtet.

Mit dem Abzug der Kapitalertragssteuer ist die Einkommenssteuerschuld grundsätzlich abgegolten (Abgeltungssteuer). Der Steuerpflichtige muss die Kapitaleinkünfte damit nicht mehr in der Steuererklärung angeben. Beträgt der persönliche Einkommenssteuersatz jedoch weniger als 25 %, hat der Steuerpflichtige einen Anspruch auf Rückzahlung der zu viel entrichteten Abgeltungssteuer, sofern er die Kapitalerträge in der Steuererklärung abgibt (Günstigerprüfung).

Sachverhalt

Der Kläger erzielte als selbständiger Versicherungsmakler gewerbliche Einkünfte, die dem persönlichen Einkommenssteuersatz von über 25 % unterlagen. Zusätzlich erhielt er infolge verschiedener Beteiligungen an Kapitalgesellschaften Kapitaleinkünfte in Form von verdeckten Gewinnausschüttungen und Zinsen, welche mit einem Steuersatz von 25 % besteuert wurden.

Das Finanzamt kam zu der Ansicht, dass dem Kläger Provisionszahlungen zuzurechnen seien. Es erhöhte den gewerblichen Gewinn und damit die Einkommenssteuer.

Urteil des 7. Senats (Beschluss vom 18. März 2022 – 7 K 120/21)

Der 7. Senat des Niedersächsischen FG folgte der Auffassung des Klägers. Die Erhöhung des Gewinns durch die Zurechnung der Provisionen konnten nicht nachvollziehbar durch das Finanzamt belegt werden.

Soweit so gut. Dennoch hatte die Klage (derzeit) keinen Erfolg, da nach rechtlicher Auffassung des Niedersächsischen FGs die festgesetzte Steuer auf die Kapitaleinkünfte zu niedrig ist. Es führt aus, dass die Anwendung der Abgeltungsteuer zwar richtig sei, jedoch gegen das Prinzip der Gleichbehandlung aller Einkunftsarten und einer gleichmäßigen Besteuerung nach individueller Leistungsfähigkeit aus Art. 3 Abs. 1 GG verstoße. Die Abgeltungsteuer hat zur Folge, dass Bezieher privater Kapitaleinkünfte (Steuersatz in Höhe von 25 %) und übriger Steuerpflichtige (Steuersatz in Höhe von bis zu 45 %) ungleich behandelt werden. Die Abgeltungsteuer sei demzufolge als verfassungswidrig einzustufen, da auch die in den Gesetzesmaterialien genannten Rechtfertigungsgründe den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genüge.

Das Klageverfahren ist damit bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ausgesetzt.

Das Steuerentlastungsgesetz 2022

Aufgrund der steigenden Preise, besonders im Energiebereich, hat der Finanzausschuss des Bundestags am 12. Mai 2022 den Entwurf für ein Steuerentlastungsgesetz vorgelegt, der noch am gleichen Tag beschlossen wurde. In seiner Sitzung am 20. Mai 2022 hat auch der Bundesrat dem Gesetzesentwurf zugestimmt. Das Steuerentlastungsgesetz 2022 soll die Bevölkerung anlässlich der hohen Inflation finanziell und steuerlich entlasten.



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@euroeos.de



Niklas Schoch
Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1528
n.schoch@euroeos.de

Im Folgenden stellen wir die geplanten Maßnahmen zur Entlastung kurz dar:

- Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten bei der Einkommensteuer wird von bisher EUR 1.000,00 auf EUR 1.200,00 rückwirkend zum 1. Januar 2022 angehoben. Die Änderung ist nicht zeitlich befristet.

- Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer für 2022 wird von derzeit EUR 9.984,00 um EUR 363,00 auf EUR 10.347,00 angehoben. Die Anhebung erfolgt ebenfalls rückwirkend ab dem 1. Januar 2022.
- Die ursprünglich für 2024 bis 2026 geplante befristete Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler soll vorgezogen werden, um Pendler bei den steigenden Energiepreisen zu entlasten. Diese gilt nun rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 auch für die Jahre 2022 und 2023. Die Entfernungspauschale wird dabei auf EUR 0,38 je Kilometer (ab dem 21. Kilometer) angehoben. Die Anhebung der Bemessungsgrundlage für die Mobilitätsprämie wird ebenfalls vorgezogen.

In zwei Änderungsanträgen wurden außerdem die Zahlung einer Energiepreispauschale und der Kinderbonus zum Entwurf hinzugefügt:

- Die steuerpflichtige Energiepreispauschale beträgt einmalig EUR 300,00. Anspruchsberechtigt sind unbeschränkt steuerpflichtige Personen im Sinne des nach § 1 Abs. 1 EStG, die im Jahr 2022 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit erzielen. Der Anspruch auf Zahlung der Pauschale entsteht am 1. September 2022.

Arbeitnehmer erhalten die Zahlung vom Arbeitgeber über den Arbeitslohn. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und freiberuflicher Tätigkeit erfolgt die »Auszahlung« über die Kürzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen. Empfänger von Versorgungsbezügen sowie Rentner (sofern sie keine der oben genannten Einkünfte erzielen) erhalten die Pauschale nicht. Das gilt auch für Steuerpflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, sowie für beschränkt steuerpflichtige Grenzpendler. Die Energiepauschale ist steuerpflichtig; Sozialabgaben werden hierauf allerdings nicht erhoben.

- Der Kinderbonus ist eine einmalige Erhöhung des Kindergeldes um EUR 100,00, die Familien entlasten soll. Die Zahlung soll im Juli 2022 unabhängig von existenzsichernden Sozialleistungen gezahlt werden.

Einschätzung und Ausblick

Der Wille des Gesetzgebers (finanzielle Entlastung der Bürger) wird durch das Gesetz deutlich. Allerdings wird vielfach moniert, dass die Maßnahmen in einigen Punkten nur halbherzig erscheinen. Das betrifft insbesondere die Steuerpflicht der Energiepauschale. Auch die Anhebung des Werbungskosten-Pauschbetrags ist im Grunde richtig; inwiefern die im Endeffekt nur marginale Anhebung die Bürger aber vor dem Hintergrund immens steigender Preise tatsächlich entlastet, bleibt abzuwarten.

Das Gesetz muss nun noch formal ausgefertigt werden; hierzu ist die Unterschrift des Bundespräsidenten, sowie die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erforderlich.

Vom Bundestag verabschiedet: Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Die Corona-Pandemie rückt aufgrund der aktuellen Ereignisse zwar immer weiter in den Hintergrund, sie hat aber weiterhin zahlreiche negative Auswirkungen auf Unternehmen und Privatpersonen. Um die andauernden wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu bekämpfen, hat der Bundestagsfinanzausschuss am 18. Mai 2022 weitere steuerliche Erleichterungen in einem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz vorgelegt.



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@euroeos.de



Niklas Schoch
Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1528
n.schoch@euroeos.de

Der Bundestag hat diesen bereits in seiner Sitzung am 19. Mai 2022 zugestimmt.

Im Folgenden stellen wir die wichtigsten Veränderungen kurz dar:

Fristverlängerung zur Abgabe von Steuererklärungen

Die wohl wichtigste Änderung ist die weitere Verlängerung der Abgabefristen für die Steuererklärungen in beratenen und nicht beratenen Fällen. Wir stellen die neuen Fristen nachfolgend kurz dar:

Steuererklärung für	Abgabefrist in nicht beratenen Fällen	Abgabefrist in beratenen Fällen
2020	31. Oktober 2021 (abgelaufen)	31. August 2022 (bisher 31. Mai 2022)
2021	31. Oktober 2022 (bisher 31. Juli 2022)	31. August 2023 (bisher 28. Februar 2023)
2022	30. September 2023 (bisher 31. Juli 2023)	31. Juli 2024 (bisher 29. Februar 2024)
2023	31. August 2024 (bisher 31. Juli 2024)	31. Mai 2025 (bisher 28. Februar 2025)
2024	Keine Änderung	30. April 2026 (bisher 28. Februar 2026)

Abschaffung des Abzinsungsverbots für unverzinsliche Verbindlichkeiten

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr abzuzinsen. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2022 enden, entfällt diese Abzinsungspflicht für Zwecke der Steuerbilanz. Auf Antrag kann auf die Abzinsung bereits für frühere Wirtschaftsjahre verzichtet werden. Die Abzinsung von Rückstellungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG bleibt erhalten.

Verlängerung der degressiven Abschreibung

Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird um ein Jahr verlängert, sodass diese auch für im Jahr 2022 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter gilt.

Erweiterte Verlustrechnung und Verlustabzug

Die erweiterte Verlustrechnung wird bis Ende 2023 verlängert.

Der Höchstbetrag für den Verlustrücktrag wird für 2022 und 2023 weiterhin bei MEUR 10 (bei Zusammenverlagerung auf MEUR 20) liegen.

Der Verlustrücktrag wird außerdem ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet. Der Verlustrücktrag soll danach in die beiden unmittelbar vorangegangenen Jahre möglich sein. Die Begrenzung des Rücktrags der Höhe nach wird gestrichen.

Verlängerung von Investitionsfristen

Die Investitionsfristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG, sowie die Investitionsfristen für § 7g EStG, die im Jahr 2022 auslaufen, werden jeweils um ein Jahr verlängert.

Weitere Änderungen

Erhöhung des Pflegebonus nach § 3 Nr. 11 EStG auf EUR 4.500,00

Verlängerung für steuerfreie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld um drei Monate bis Ende Juni 2022 (§ 3 Nr. 28a EStG)

Verlängerung der Homeoffice-Pauschale um ein Jahr bis 31. Dezember 2022

Einschätzung und Ausblick

Die Erleichterungen sind zu begrüßen. Insbesondere die Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärungen gibt den steuerberatenden Berufen zeitlichen Aufschub, um die Mandantschaft in weiteren Sachverhalten, etwa den Schlussabrechnungen im Zusammenhang mit den Coronahilfen, zu unterstützen.

Da das Gesetz bereits vom Bundestag verabschiedet wurde, ist nun die Zustimmung des Bundesrates einzuholen. Es wird erwartet, dass dieser dem Entwurf in seiner Sitzung am 10. Juni 2022 zustimmt. Im Anschluss ist der Entwurf noch vom Bundespräsidenten zu unterzeichnen, damit er final umgesetzt werden kann.

Update vom 14. Juni 2022

In seiner Sitzung am 10. Juni 2022 hat der Bundesrat dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz, das der Bundestag in Mai verabschiedet hatte, zugestimmt. Der Beschluss wurde im Rahmen einer begleitenden Entschließung an die Bundesregierung zurückgeleitet, die sich nun noch mit einem Hinweis des Bundesrates im Zusammenhang mit flüchtlingsbezogenen Kosten und der damit zusammenhängenden Planungssicherheit der Gestaltung der Haushalte der Länder und Kommunen zu befassen hat. Nach der Unterschrift des Bundespräsidenten wird das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt in Kraft.

BMF zu der ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token

Die steuerliche Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token war lange diskussionsbehaftet; das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hatte sich hierzu bisher nur im Rahmen eines Entwurfsschreibens positioniert. Auch der Gesetzgeber war bisher zurückhaltend hinsichtlich einer expliziten Regelung entsprechender Sachverhalte. Daher griffen Praktiker und auch Finanzgerichte auf die aktuell gültigen Regelungen zu privaten Veräußerungsgeschäften zurück, um dem wachsenden Klärungsbedarf gerecht zu werden.



Jana Massow

Partnerin, Steuerberaterin,
Fachberaterin für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1505
j.massow@eureos.de



Niklas Schoch

Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1528
n.schoch@eureos.de

Mit Schreiben vom 10. Mai 2022 hat sich das BMF nun final zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token geäußert. Zur umsatzsteuerlichen Behandlung hat das BMF bereits umfassend Stellung genommen; wir verweisen hierfür auf unseren Newsbeitrag vom 5. März 2018.

Kluge Köpfe für eureos. Starten Sie Ihre Karriere bei uns.



[www.eureos.de/
karriere](http://www.eureos.de/karriere)

Das aktuelle BMF-Schreiben ist im Wesentlichen in zwei Teile gegliedert: in einem ersten Teil erläutert das Schreiben diverse Tätigkeiten im Zusammenhang mit virtuellen Währungen. In einem zweiten Teil geht das Schreiben auf die ertragsteuerliche Behandlung dieser Tätigkeiten ein. Das betrifft neben dem An- und Verkauf von Bitcoin oder Ether beispielsweise auch die Blockerstellung (Mining).

Zentrale Aussagen des ertragsteuerlichen Teils

Einzelne Einheiten virtueller Währungen und sonstiger Token sind einer selbstständigen Bewertung zugänglich und daher Wirtschaftsgüter (Rz. 31). Wirtschaftlicher Eigentümer ist der Inhaber / die Inhaberin des jeweiligen privaten Schlüssels; für die Zurechnung ist unschädlich, wenn Transaktionen über Plattformen initiiert werden (Rz. 32).

Weiterhin findet die Zehnjahresfrist des § 23 EStG bei virtuellen Währungen keine Anwendung, sodass bei Privatpersonen der Gewinn aus der Veräußerung bei einer Behaltefrist ab einem Jahr steuerfrei ist. Damit folgt das BMF seiner bisherigen Auffassung sowie der Auffassung der Finanzgerichte.

Im Übrigen löst das BMF die verschiedenen Sachverhalte im Zusammenhang mit virtuellen Währungen und sonstigen Token (beispielsweise Mining/Forging, Staking, Veräußerung und Tausch virtueller Währungen, Lending etc.) im Privatvermögen grundsätzlich über § 22 Nr. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG (private Veräußerungsgeschäfte) oder über § 22 Nr. 3 EStG (sonstige Einkünfte). Hierbei ist der Sachverhalt genau zu bestimmen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 EStG insbesondere im Bereich des Minings/Forgings bzw. bei der (gewerbsmäßigen) Anschaffung und Veräußerung von virtuellen Währungen und sonstigen Token, Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen können. Sofern die private Vermögensverwaltung durch gewerbsmäßiges Handeln abgelöst wird, sind die üblichen steuerlichen Schlussfolgerungen zu ziehen (Einlage in das Betriebsvermögen, Vorliegen von Einkünften aus Gewerbebetrieb etc.). Bei der Bestimmung der jeweiligen Werte sind gegebenenfalls Besonderheiten zu beachten.

Sofern die Einheiten bereits als Teil des Betriebsvermögens erworben wurden, liegen im Falle der Erzielung von Einkünften entsprechend Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Das BMF geht darüber hinaus auch auf weitere Sachverhalte ein, beispielsweise auf das Initial Coin Offering (Herausgabe von Token durch den Emittenten), sowie auf die ertragsteuerliche Behandlung von Utility und Security Token. Weiterhin werden Aussagen zur verbilligten oder unentgeltlichen Überlassung von Token an Arbeitnehmer getroffen – hierbei ist stets zu prüfen, ob ein Geld- oder Sachbezug vorliegt. Hieran knüpfen sich die entsprechenden steuerlichen Folgen.

Das BMF-Schreiben vom 10. Mai 2022 ist auf der Homepage des BMF veröffentlicht worden.

Einschätzung und Ausblick:

Mit dem Schreiben schafft das BMF endlich Klarheit im Zusammenhang mit der Besteuerung von Einkünften im Zusammenhang mit Kryptowährungen; die Veröffentlichung ist daher zu begrüßen. Das Schreiben bestätigt im Grunde die bisher vertretene Auffassung der Finanzgerichte, sodass es nicht zwingend einer gesetzlichen Neuregelung bedarf. Die aktuell geltenden Regeln zur Behandlung privater Veräußerungsgeschäfte, sowie sonstiger Einkünfte (§ 22 Nr. 2 bzw. Nr. 3 EStG), können bei Vorliegen von Privatvermögen in vielfacher Hinsicht weiterhin angewendet werden.

Vorteilhaft ist die Klarstellung der Steuerfreiheit von Veräußerungsgeschäften im Zusammenhang mit virtuellen Währungen nach einem Jahr, sofern die Einheiten im Privatvermögen gehalten werden. Diese Behandlung spiegelt den spekulativen Charakter wider, welcher Kryptowährungen nach wie vor zugeschrieben wird.

Ob das Schreiben alle technischen Details im Zusammenhang mit virtuellen Währungen und Token erfasst, bleibt abzuwarten. Das Schreiben dürfte jedoch das Gros aller Ausgestaltungen abdecken.

Sozialversicherungspflicht ärztlicher Tätigkeiten im Kontext Blutspenden

Sachzwänge stellen ein wichtiges Indiz für die Einordnung der sozialversicherungsrechtlich zu beurteilenden Tätigkeit dar. Dies gilt unabhängig davon, ob sich diese Sachzwänge aus Gesetz oder Verwaltungspraxis ergeben oder vertraglich vereinbart sind.



Nicole Jochheim
Senior Associate, Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Verwaltungsrecht,
Fachanwältin für Sozialrecht
+49 (0) 341 9999 2128
n.jochheim@euros.de

1. Die Hintergründe

Die klagende gGmbH (Auftraggeberin) bot Blutspendetermine in öffentlichen Gebäuden an. Die Räumlichkeiten stattete sie mit dem notwendigen Equipment aus. Sie setzte zu den Terminen vorrangig in freier Praxis niedergelassene oder im Ruhestand befindliche Ärzte (Auftragnehmer) ein, die die notwendigen Voruntersuchungen der blutspendenden Personen übernahmen und die über deren Spendetauglichkeit entschieden. Mit den Ärzten vereinbarte die Auftraggeberin eine freie Mitarbeit über einen Rahmenvertrag. Die Deutsche Rentenversicherung Bund stellte die abhängige Beschäftigung der Auftragnehmer fest. Die Rechtsmittel der Auftraggeberin waren in allen Instanzen erfolglos.

2. Die Entscheidungsgründe

Das Bundessozialgericht (BSG) zog mit Beschluss vom 1. Februar 2022, AZ: B 12 R 42/20 B, erneut engere Grenzen für die Tätigkeit als freier Mitarbeiter.

Als wichtiges Indiz für das Vorliegen eines Anstellungsverhältnisses sah es das BSG an, dass die Auftraggeberin das Equipment und die persönlichen Arbeitsmittel zur Verfügung stellte. Einseitig von der Auftraggeberin vorgegeben waren ferner der Ort der Tätigkeit und die Uhrzeit des Einsatzes. Hierin sah das BSG die im Wesentlichen fremdbestimmte Organisation durch die Auftraggeberin und damit die Eingliederung des Auftragnehmers in den fremden Betrieb.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG hatten Umstände, die einer Tätigkeit ihrer Eigenart nach immanent sind, die durch gesetzliche Vorschriften oder durch eine öffentlich-rechtliche Aufgabenwahrnehmung zwingend bedingt sind oder die auf sonstige Weise in der Natur der Sache liegen, keine entscheidende Indizwirkung für eine abhängige Beschäftigung. Neu ist die Betonung des BSG, dass umgekehrt eine abhängige Beschäftigung nicht allein deshalb ausgeschlossen ist, weil sich Weisungsrechte oder Vorgaben aus der Eigenart der Tätigkeit ergeben oder ihr innewohnen. Eine selbstständige Tätigkeit liegt in diesen Konstellationen nur vor, wenn bei Verrichtung der Tätigkeit eine Weisungsfreiheit verbleibt, die insgesamt als unternehmerisch bezeichnet werden kann.

3. Praxishinweis

Das BSG hält weiter daran fest, dass die Statusbeurteilung nicht abstrakt für bestimmte Berufs- und Tätigkeitsbilder vorzunehmen ist. Es bleibt dabei, dass die Einordnung anhand der Gesamtabwägung aller Umstände des individuellen Sachverhalts vorzunehmen ist. Darin sieht die höchste Instanz in Sozialangelegenheiten auch den Grund dafür, dass es nicht in der Macht der Vertragsschließenden liegt, den sozialversicherungsrechtlichen Status einer Person als selbstständig oder beschäftigt zu bestimmen.

Mit der Entscheidung wird ein weiteres Mal deutlich gemacht, dass auch die hauptberuflich selbstständige Tätigkeit die Feststellung der Versicherungspflicht nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung nicht hindert.

Abkehr vom grundsätzlichen Ausschluss unzulässiger Doppelangebote?!

Die Vergabekammer Sachsen hat in einer aktuellen Entscheidung klargestellt, dass durch die Neuregelung des § 8 EU Abs. 2 Nr. 4 VOB/A die Abgabe von mehreren Hauptangeboten grundsätzlich zulässig ist, auch wenn sich diese nur im Preis unterscheiden (VK Sachsen, Beschluss vom 18. August 2021 - 1/SVK/016-21 [IBR 2022, Seite 142]).



Lars Mörchen

Senior Associate, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Vergaberecht,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht
+49 (0) 391 5628 6912
l.moerchen@euroes.de

1. Bisherige Rechtslage

Bislang wurde in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass die Abgabe mehrerer Hauptangebote nur unter bestimmten – engen – Voraussetzungen zulässig sei.

Neben der Grundvoraussetzung, dass der Auftraggeber parallele Angebote ausdrücklich zugelassen hat, war weitere Voraussetzung, dass

sich die Angebote nicht nur im Preis, sondern vor allem auch in technischer Hinsicht unterscheiden müssen. Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, handelte es sich nach dem bisherigen Verständnis um unzulässige Doppelangebote, die vom Wettbewerb auszuschließen sind (VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 8. Juni 2018 - 3 VK LSA 33/18 unter Verweis auf: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 1. Oktober 2012 - Verg 34/12; OLG München, Beschluss vom 29. Oktober 2013 - Verg 11/13; VK Bund, Beschluss vom 29. Januar 2014 - VK 1-123/3; so auch zur alten Rechtslage: VK Sachsen, Beschluss vom 23. Juli 2019 -1/SVK/016-19).

Der Bundesgerichtshof hatte in seinem Urteil vom 29. November 2016 in dem Verfahren X ZR 122/14 (Vorinstanz war das OLG Sachsen-Anhalt mit dem Urteil vom 27. November 2014 - 2 U 152/13) entschieden, dass die Einreichung paralleler Hauptangebote »nur in engen Grenzen statthaft ist«. Hierbei wurde auch ausgeführt, dass die Begründung des Oberlandesgerichts Sachsen-Anhalt bzw. der bisherigen Rechtsprechung für einen generellen Ausschluss von zwei Hauptangeboten, welche sich lediglich im Preis unterscheiden würden, nicht überzeuge.

Die als Ausschlussgrund herangezogene abstrakte Gefahr einer Manipulation des Vergabewettbewerbs dadurch, dass der Bieter nur eines seiner Angebote durch Nachreichung fehlender Unterlagen zuschlagsreif machen könne, sei kein spezifisches Problem der Einreichung mehrerer Hauptangebote, sondern könne sich prinzipiell genauso bei Einreichung einer einzigen Offerte ergeben. Deshalb bestünden Bedenken gegen die eher rechtspolitisch geprägte Befürwortung von Angebotsausschlüssen wegen der abstrakten Gefahr, Bieter könnten von den rechtlich zulässigen Möglichkeiten der Nachreichung von Erklärungen einen selektiven und damit unredlichen Gebrauch machen.

In der Sache hat sich der BGH aber zu diesem Punkt nicht abschließend geäußert. Die Kritik des BGH bezog sich auf die vorgenommene Begründung der Vorinstanz zum generellen Ausschluss von mehreren Hauptangeboten. Für den konkreten Fall waren die Ausführungen des BGH nicht entscheidungserheblich.

2. Entscheidung der VK Sachsen

Die VK Sachsen hat nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass durch die Neuregelung des § 8 EU Abs. 2 Nr. 4 VOB/A die Abgabe mehrerer Hauptangebote bei Bauvergaben grundsätzlich auch dann zulässig ist, wenn diese sich nur im Preis unterscheiden.

Damit ist eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung, nach der preislich unterschiedliche, aber inhaltlich identische Angebote als vergaberechtlich unzulässige Doppelangebote auszuschließen sind, erfolgt.

In seiner Begründung hat die VK Sachsen auch auf ein Informationsschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Bau und Heimat vom 26. Februar 2020 verwiesen. In diesem Auslegungserlass des BMI wird ausgeführt:

»Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist grundsätzlich zugelassen.«

Auch die Unterbreitung mehrerer Hauptangebote, die sich nur im Preis unterscheiden, ist nach Auffassung des BMI zulässig, solange keine belastbaren Anhaltspunkte für missbräuchliches Bieterverhalten vorliegen. Jedoch besteht, da die Abgabe mehrerer Hauptangebote in Gänze ausgeschlossen werden kann, erst recht die Möglichkeit, allein die Abgabe mehrerer Hauptangebote auszuschließen, die sich nur im Preis unterscheiden. Im Interesse der Gewährleistung eines effektiven Wettbewerbs ist von der Möglichkeit des Ausschlusses mehrerer Hauptangebote jedoch restriktiv Gebrauch zu machen.«

3. Einschränkung: unredliches Verhalten kann zum Ausschluss führen

Auch wenn für Bauvergaben nunmehr gilt, dass die Abgabe mehrerer Hauptangebote zulässig ist, muss nach Auffassung der Vergabekammer Sachsen aber in jedem Fall geprüft werden, ob die Abgabe mehrerer Hauptangebote nicht rechtsmissbräuchlich erfolgt.

Im vorliegenden Fall hatte der Bieter zwei unvollständige Hauptangebote abgegeben und lediglich auf entsprechendes Nachfordern des Auftraggebers für das höhere Hauptangebot seine Unterlagen vervollständigt. Aufgrund der Kenntnis des Submissionsergebnisses wusste der Bieter, dass seine beiden Angebote die preislich günstigsten Angebote waren. Er hat sich dann ganz offenbar bewusst nur zur Vervollständigung des auf Rang 2 liegenden Hauptangebotes entschieden, um seinen Ertrag zu steigern und die Nachforderung für das billige Hauptangebot nicht bedient.

Hierin sah die VK Sachsen das unredliche Verhalten, welches im Ergebnis zum Ausschluss führte.

4. Ausblick

Nach der VOB/A 2019 sind mehrere Hauptangebote generell zugelassen. Es kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass diese Hauptangebote sich technisch unterscheiden müssen. Auch preislich unterschiedliche Hauptangebote können nicht per se ausgeschlossen werden.

Es obliegt dem Auftraggeber festzustellen, ob die Abgabe mehrerer Hauptangebote rechtsmissbräuchlich erfolgt.

Dem Auftraggeber kann dem Grunde nach nur angeraten werden, zukünftig mehrere Hauptangebote nur dann ausdrücklich zuzulassen, wenn sich diese in der fachlich technischen Ausführung unterscheiden.

Anderenfalls sollte von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werden.

Neues und Altes zum Überstundenprozess: BAG zur Darlegungs- und Beweislast bei der Vergütung von Überstunden

Das BAG »korrigiert« die Entscheidung des Arbeitsgerichts Emden aus dem Jahr 2020 zur Frage der Darlegungs- und Beweislast im Prozess über Überstundenvergütung. Im Ergebnis bleibt alles beim Alten. Ferner weisen wir in diesem Zusammenhang auf eine interessante Entscheidung des LAG Sachsen hin.



Franziska Häcker
Partnerin, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht
+49 (0) 391 5628 6917
f.haecker@eureos.de



Steffen Köppe
Associate, Rechtsanwalt
+49 (0) 391 5628 6918
s.koeppe@eureos.de

I. BAG vom 4. Mai 2022

1. Zum Hintergrund:

In einer aufsehenerregenden Entscheidung aus dem Jahr 2019 legte der EuGH (Urt. v. 14. Mai 2019 - Az. C-55/18) die Arbeitszeitrichtlinie dahingehend aus, dass Arbeitgeber dazu verpflichtet werden müssen, ein System einzurichten, mit dem die von allen Arbeitnehmern/-innen geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann.



Internationale Wirtschaft



Tourismuswirtschaft



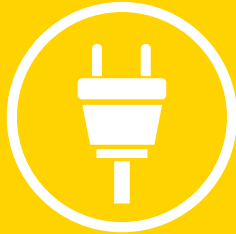
Internetwirtschaft



Kommunen und
kommunale Unternehmen



Wasser-, Abwasser- und
Abfallwirtschaft



Energiewirtschaft



Universitäten, Hochschulen,
Bildung und Forschung



Hochschulmedizin



Gesundheitswirtschaft



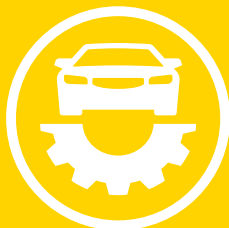
Stiftungen, Kirchen und
Non-Profit-Organisationen



Familienunternehmen und
Privatpersonen



Apotheker, Ärzte, Zahnärzte
und andere Heilberufe



Maschinenbau und
Automobilindustrie



Transport und Logistik

Wir beraten persönlich.

Unsere Branchenexpertise lebt vom Perspektivwechsel. Wir denken aus Sicht der unterschiedlichsten Marktteilnehmer und arbeiten interdisziplinär, um Ihnen stets die beste Beratung bieten zu können.

www.eureos.de/branchen

Hintergrund war die Sicherstellung, dass die Mindestruhezeiten und wöchentlichen Höchstarbeitszeiten eingehalten werden. Genauer finden Sie hier unter unserem Newsbeitrag vom 22.05.2019.

Folge dieser Entscheidung waren rege Diskussionen und Unsicherheiten, welche konkreten Pflichten hieraus Arbeitgeber treffen und welche Auswirkungen dies ggf. auf die Darlegungs- und Beweislast im Prozess zur Überstundenvergütung hat. Da derzeit Arbeitgeber gem. § 16 Abs. 2 ArbZG (nur) zur Aufzeichnung von Über- und Mehrarbeit verpflichtet sind, bestand weitgehend Einigkeit, dass zunächst der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung schaffen muss. Dies ist bisher nicht erfolgt.

2. Entscheidung des Arbeitsgerichts Emden

Das ArbG Emden hingegen wandte das Urteil des EuGHs wörtlich an.

Grundsätzlich sind nach st. Rspr. des BAG Arbeitnehmer/innen im Überstundenprozess dafür beweibelastet, die Überstunden geleistet zu haben und dass diese von/m Arbeitgeber/in angeordnet wurden. Ist ein System zur umfassenden Arbeitszeiterfassung (wie es der EuGH verlangt) nicht vorhanden, so sah das ArbG Emden im Überstundenprozess des Arbeitnehmers eine Beweislastumkehr dahingehend, dass sich Arbeitgeber ohne weitere Beweise nicht darauf berufen können, bestimmte Arbeitszeiten seien nicht geleistet worden. Infolgedessen unterlag der Arbeitgeber.

Bereits in zweiter Instanz urteilte das LAG Niedersachsen entgegen dieser Auffassung.

3. Entscheidung des BAG

Das BAG bestätigt nun erfreulicherweise die Rechtsauffassung des LAG Niedersachsen und schafft damit Klarheit:

An der Rechtsprechung zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich geleisteter Überstunden wird festgehalten. Hieran ändert auch die Entscheidung des EuGHs aus dem Jahr 2019 nichts.

Auch in Zukunft sind daher Arbeitnehmer in der Pflicht, geleistete Überstunden darzulegen und nachzuweisen. Darüber hinaus müssen Arbeitnehmer vortragen, dass die geleisteten Überstunden ausdrücklich oder konkludent angeordnet, geduldet oder nachträglich gebilligt wurden.

II. LAG Sachsen zum Auskunftsverlangen des Arbeitnehmers

In der letzten Zeit wollten sich viele Arbeitnehmer die notwendigen Informationen dadurch beschaffen, indem sie datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche in Bezug auf dokumentierte Arbeitszeitdaten geltend machten. Erfreulich ist in diesem Zusammenhang die Entscheidung des LAG Sachsen (Urt. v. 17. Februar 2022 - 2 Sa 63/20), wonach ein Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO ausscheidet, wenn mit den Informationen behauptete Überstunden bewiesen werden sollen. Ein solches Auskunftsverlangen ist rechtsmissbräuchlich, da der Zweck des Auskunftsrechts nicht darin zu sehen ist, Arbeitnehmer über deren Arbeitszeit zu beauskunften.

III. Fazit

Beide Entscheidungen sind zu begrüßen. Richtigerweise differenziert das BAG zwischen den Gesichtspunkten des Arbeitsschutzes einerseits und dem Prozess der Überstundenvergütung andererseits.

Bislang liegt nur die Pressemitteilung des BAG vor. Mit Spannung darf die Begründung des Urteils erwartet werden und welche Erkenntnisse hiermit einhergehen.

Arbeitgebern ist jedoch dringend anzuraten, das Thema Arbeitszeit im Auge zu behalten. Bei Verstößen gegen das ArbZG können empfindliche Bußgelder drohen. Dies gilt vor allem für anstehende Gesetzesänderungen zur Umsetzung des o.g. Urteils des EuGHs.

Geschäftsführerhaftung für Zahlungen nach Insolvenzzreife: Strenge Organisationspflichten der Geschäftsführer in der Einarbeitungszeit

Die Geschäftsführerhaftung bleibt ein wichtiges Thema vor den Gerichten. Das OLG Düsseldorf (Urteil vom 09.12.2021 AZ 12 U 23/21) hatte einen Fall zu entscheiden, in dem ein gerade neu bestellter Geschäftsführer für Gehaltszahlungen in der Krise persönlich in Haftung genommen werden sollte. Die Entscheidung zeigt einmal mehr, dass an den Geschäftsführer hohe Anforderungen gestellt werden.



Dr. Almuth Werner
Partnerin, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2120
a.werner@euros.de



Prof. Dr. Ulf Gundlach
Partner, Rechtsanwalt,
Staatssekretär a. D.
+49 (0) 391 5628 6911
u.gundlach@euros.de

1. Sachverhalt

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Über das Vermögen einer GmbH wurde aufgrund des Eigenantrags vom 26.01.2016 ein Insolvenzverfahren eröffnet. In dem Zeitraum 05.08.2015 bis 06.10.2015 war der Beklagte alleiniger Geschäftsführer der GmbH. Der eingesetzte Insolvenzverwalter machte nun geltend, dass die GmbH schon am 01.09.2009 überschuldet war und seit dem Januar 2010 auch eine Zahlungsunfähigkeit vorgelegen habe. Der Geschäftsführer hatte im Zeitraum vom 28.08.2015 bis 02.10.2015 Barabhebungen in Höhe von EUR 78.150 vorgenommen. Der Insolvenzverwalter forderte nunmehr den Ersatz dieser Gelder vom Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer wies dies zurück und machte geltend, dass er die Abhebungen auf Weisung des Gesellschafters vorgenommen hatte und die Gelder danach für Zwecke der GmbH verwendet wurden - nämlich insbesondere für die Bezahlung der Mitarbeiter. Zudem habe er die alleinige Kontovollmacht erst ab dem 18.09.2015 gehabt. Ihm sei zu dem Zeitpunkt der Abhebungen die finanzielle Situation der GmbH noch nicht bekannt gewesen, da der vorherige Geschäftsführer die entsprechenden Unterlagen trotz mehrfacher Aufforderung nicht vorgelegt hätte. Aus diesem Grund habe er auch sein Amt am 06.10.2015 niedergelegt. Zudem seien in diesem Zeitraum Einzahlungen zu verzeichnen gewesen, die diese Abhebungen finanziert hätten.

2. Die Auffassung des Gerichts: Strenge Informationsbeschaffungspflichten, wenige privilegierte Handlungen und strenge prozessuale Darlegungspflichten

Nachdem das angerufene Landgericht dem Insolvenzverwalter den eingeforderten Betrag zugesprochen hatte, bestätigte auch das OLG die Entscheidung für den Verwalter. Der Geschäftsführer habe gegen das Zahlungsverbot (damals § 64 GmbHG, nunmehr § 15 b InsO) verstoßen. Danach sind die Geschäftsführer der Gesellschaft grundsätzlich zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung vorgenommen wurden.

- a. Das Gericht verwies zunächst darauf, dass auch Bargeldabhebungen als »Zahlungen« im Sinne der Zahlungsverbote anzusehen sind. Als Zahlung sei jede masseschmälernde Leistung anzusehen. Zwar sei die Abhebung zunächst nur ein Transfer von Geldern von der Bank in die eigene Kasse, da die Gelder danach aber aus der Kasse ausgezahlt wurden, sei der Gesamtvorgang als »Zahlung« anzuerkennen.
- b. Dem Geschäftsführer komme auch nicht zugute, dass er bis zum 18.09.2015 noch keine alleinige Verfügungsberechtigung über das Geschäftskonto hatte. Denn Zahlungen, die nicht vom Geschäftsführer, sondern von Mitarbeitern der Unternehmung veranlasst wurden, sind auch dem Geschäftsführer zuzurechnen - selbst, wenn er von den Kontoverfügungen nichts wusste. Der Geschäftsführer habe ab Eintritt der Krise dafür zu sorgen, dass solche Zahlungen unterbleiben. Habe der Geschäftsführer die Verfügung verhindern können, so sei diese ihm auch zuzurechnen.
- c. Ausnahmsweise sei eine Zahlung aber nicht verboten. Dazu habe der Geschäftsführer aber darlegen (und ggf. beweisen) müssen, warum die Zahlung zu keiner Masseschmälerung geführt habe. Wenn mit der Zahlung im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang ein entsprechender Gegenwert in das Vermögen der Gesellschaft geflossen und dort verblieben ist, so greife das Zahlungsverbot nicht. Um einen solchen Zufluss zu argumentieren sei es aber notwendig, dass die in die Masse gelangte Gegenleistung für die Verwertung durch die Gläubiger geeignet gewesen wäre, wenn das Insolvenzverfahren zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits eröffnet gewesen wäre. Dies sei bei Arbeits- oder Dienstleistungen regelmäßig nicht der Fall.
- d. Zudem sei die Zahlung nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar. Der Geschäftsführer sei gehalten, diese gegen ihn bestehende Vermutung zu widerlegen.

Dies sei dem Geschäftsführer vorliegend nicht gelungen. Ein Geschäftsführer sei grundsätzlich gehalten, mit Eintritt der Krise die verteilungsfähige Masse der Gesellschaft im Interesse der Gläubigergesamtheit zu erhalten und die entgegenstehende bevorzugte Befriedigung einzelner Gläubiger zu verhindern. Ausnahmsweise sei dies hinzunehmen, wenn der Geschäftsführer sich anderenfalls strafbar machen würde oder wegen einer Ordnungswidrigkeit belangt werden könnte. Diese Sonder-situation sei vorliegend nicht gegeben.

Die Zahlungen seien auch nicht mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar, weil die Zahlungen notwendig gewesen wären, um den Geschäftsbetrieb fortzuführen. Denn eine solche Betriebsfortführung sei nur schützenswert, wenn eine ernsthafte Chance auf Sanierung oder Fortführung im Insolvenzverfahren bestand. Vorliegend sei aber noch nicht einmal im Ansatz dargelegt worden, dass für die GmbH eine Sanierungschance bestand.

- e. Weiterhin wies das Gericht darauf hin, dass der Geschäftsführer nicht geltend machen könne, von der Krise keine Kenntnis gehabt zu haben. Denn ein Geschäftsführer der GmbH sei verpflichtet, die Organisation der GmbH so auszugestalten, dass er die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen betriebswirtschaftlichen und finanziellen Informationen über die Gesellschaft auch erlangt. Der Geschäftsführer handelt pflichtwidrig, wenn er sich nicht rechtzeitig die erforderlichen Informationen und Kenntnisse verschafft, die er zur Prüfung benötigt, ob er pflichtgemäß Insolvenzantrag stellen muss. Im vorliegenden Fall sei zwar zu beachten, dass ein neu bestellter Geschäftsführer sich erst in sein Amt einarbeiten muss. Jedoch sei vorliegend die Einarbeitungszeit nicht genutzt worden, die nötigen Informationen einzuholen und die ordnungsgemäße Buchführung sicherzustellen. Würden diese Informationen dem Geschäftsführer (systematisch) vorenthalten, so sei ein gesetzestreues Arbeiten unmöglich - der Geschäftsführer müsse sein Amt mit sofortiger Wirkung niederlegen.

Die Tatsache, dass in dem Zeitraum auch Einzahlungen eingegangen sind, ändere daran nichts. Insbesondere könne kein Geschäftsführer allein aus Zahlungseingängen den sicheren Rückschluss vornehmen, dass eine Zahlungsunfähigkeit nicht vorliege.

Unerheblich sei der Einwand des Geschäftsführers, dass er die Abhebungen auf Weisung des Gesellschafters vorgenommen habe. Eine solche Weisung sei in diesem Zusammenhang irrelevant, da sie den geschützten Interessen der Gläubigergemeinschaft entgegenstehe.

3. Unser Fazit

Diese Entscheidung macht einmal mehr deutlich, dass die Geschäftsführerhaftung für Verstöße gegen das Zahlungsverbot streng ausgerichtet ist. Auch Geschäftsführern, die neu zum Geschäftsführer bestellt wurden, wird nur eine eng begrenzte Einarbeitungszeit zugestanden. Tatsächliche Schwierigkeiten bei der Einarbeitung werden dabei allenfalls begrenzt berücksichtigt. Stellt sich der frühere Geschäftsführer/Gesellschafter der Informationsgewinnung entgegen, so hat der neu bestellte Geschäftsführer notfalls sein Amt zur Verfügung zu stellen.

Die neuere Rechtsprechung hat zwar auch deutlich gemacht, dass im Fall von sanierungsfähigen Gesellschaften Zahlungen, die die Betriebsfortführung ermöglichen, privilegiert sein können. Dazu reicht es aber jedenfalls nicht aus, einfach darauf zu verweisen, dass durch die Zahlung der Betrieb fortgeführt wurde. Privilegiert werden nur Zahlungen, die im Fall von sanierungsfähigen Gesellschaften mit dem Ziel der Sanierung geleistet wurden.



Den Volltext des Urteils können Sie hier abrufen.

Schleppendes Zahlungsverhalten und Vorsatzanfechtung

Ob und inwieweit ein schleppendes Zahlungsverhalten eines Kunden Anlass gibt, sich über eine spätere insolvenzrechtliche Anfechtbarkeit der Zahlungseingänge Sorgen zu machen, hat der BGH in einer neuen Entscheidung (BGH, Urteil vom 10. Februar 2022 - IX ZR 148/19 Urteil des IX. Zivilsenats vom 10.2.2022 - IX ZR 148/19) näher beleuchtet.



Prof. Dr. Ulf Gundlach

Partner, Rechtsanwalt,
Staatssekretär a. D.
+49 (0) 391 5628 6911
u.gundlach@euroeos.de



Dr. Axel Böge

Senior Associate, Rechtsanwalt
+49 (0) 351 4976 15113
a.boege@euroeos.de

1. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Über das Vermögen einer GmbH wurde am 30.10.2015 das Insolvenzverfahren eröffnet. Die GmbH stand vor der Eröffnung in einer dauerhaften Geschäftsbeziehung zu einer Spedition. Der Insolvenzverwalter verlangte von dieser 36 Einzelzahlungen, die auf Rechnungen für Transportleistungen der Spedition im Zeitraum 7.4.2014 bis 9.9.2015 zurückzuführen waren, zurück. Er berief sich dabei auf die Vorsatzanfechtung, § 133 Abs. 1 InsO. Der Verwalter verwies darauf, dass die GmbH spätestens Mitte 2013 zahlungsunfähig gewesen sei und bereits im Jahr 2013 Insolvenzanträge gestellt worden waren, die nur aufgrund der Zahlungen von Dritten abgewandt wurden. Zwar sei die Spedition nicht über die Insolvenzanträge aus dem Jahr 2013 und auch nicht über die konkrete finanzielle Situation der GmbH informiert gewesen. Allerdings kannte diese das Zahlungsverhalten der GmbH ihr gegenüber. Dieses Zahlungsverhalten sei durch ein dauerhaftes und im Wesentlichen gleichbleibendes schleppendes Begleichen der Forderungen gekennzeichnet gewesen. Die Spedition habe dementsprechend regelmäßig Mahnungen erteilt. In diesen Zusammenhang wurden

auch rechtliche Schritte zur Durchsetzung der jeweiligen Forderung angekündigt. Tatsächlich eingeleitet wurden entsprechende Schritte aber zu keinem Zeitpunkt.

Der Verwalter trug vor, die Zahlungen seien mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners erbracht worden und der Betreiber der Spedition habe den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners aufgrund der schleppenden Zahlungsweise auch gekannt. Nachdem die zunächst angerufenen Gerichte der Argumentation des Verwalters gefolgt waren, wurde der Fall dem BGH zur Entscheidung vorgelegt.

2. Aus den Gründen:

Der BGH trat dem Verwalter entgegen und wies die Klage ab. Er verwies darauf, dass auch eine Anfechtung gemäß § 133 InsO vorliegend ausscheide. Nach § 133 InsO sei zwar eine Rechthandlung anfechtbar, die der Schuldner in den letzten 10 Jahren vor der Insolvenzantragstellung mit dem Vorsatz vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen, wenn auch der andere Teil diesen Vorsatz kannte. Die Voraussetzungen seien aber nicht gegeben.

Der Benachteiligungsvorsatz des Schuldners und die Kenntnis des Anfechtungsgegners von diesem Vorsatz des Schuldners seien innere Tatsachen, die regelmäßig nur mittelbar durch objektive Tatsachen hergeleitet werden können. Vorliegend könne in diesem Zusammenhang zwar die Anfang 2013 erfolgte Zahlungseinstellung herangezogen werden. Die einmal eingetretene Zahlungseinstellung wirke nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich auch fort, bis der Schuldner seine Zahlungen im Allgemeinen wiederaufnimmt. Die Ausnahme der zwischenzeitlichen allgemeinen Zahlungsaufnahme habe der Anfechtungsgegner darzulegen und zu beweisen. Diese Fortdauervermutung sei jedoch in Fallgestaltungen einzuschränken, in denen der Anfechtungsgegner nur das Zahlungsverhalten des Schuldners ihm selbst gegenüber kennt, da dem Anfechtungsgegner nichts Unmögliches auferlegt werden darf. In diesen Fallgestaltungen obliege dem Verwalter eine sekundäre Darlegungslast, da er - im Gegensatz zum Anfechtungsgegner - alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm daher unschwer möglich und zumutbar ist, nähere Angaben zu machen. Dieser sekundären Darlegungslast sei der Verwalter vorliegend nicht nachgekommen, sodass die Fortdauervermutung der Zahlungseinstellung nicht angenommen werden könne.

Zudem verwies der BGH darauf, dass das schleppende Zahlungsverhalten gegenüber dem Anfechtungsgegner selbst nicht reiche, die Annahme einer Zahlungseinstellung zu rechtfertigen. Dies gelte erst recht, wenn sich das schleppende Zahlungsverhalten auch auf Zeiträume erstreckt, in denen der Schuldner seine Zahlungen unstreitig noch nicht eingestellt hatte. Denn in einem solchen Fall könne aus dem schleppenden Zahlungsverhalten nicht auf eine eingetretene Zahlungseinstellung geschlossen werden. Insgesamt sei die Klage mithin abzuweisen.

3. Ausblick

Diese Entscheidung zeigt, dass der BGH seine Rechtsprechung zur Vorsatzanfechtung weiter neu ausrichtet und alte Pfade verlässt.

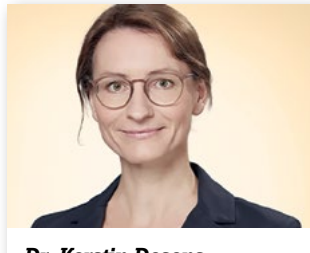
Bislang konnte sich der Insolvenzverwalter darauf beschränken, die Zahlungseinstellung zu einem frühen Zeitpunkt zu belegen - und der Anfechtungsgegner war dann gehalten, die Wiederaufnahme der Zahlungen im Allgemeinen darzulegen und zu beweisen. Dies war häufig ein aussichtsloses Unterfangen für den Anfechtungsgegner, da dieser regelmäßig weder nähere Kenntnisse zu den maßgeblichen Umständen noch Möglichkeiten zur weiteren Sachaufklärung hat. Indem der BGH nunmehr eine sekundäre Darlegungslast des Verwalters in Fallgestaltungen erkennt, in denen der Anfechtungsgegner nur das Zahlungsverhalten ihm selbst gegenüber kennt, setzt er hier neue Grenzsteine. Dieses Urteil wird mithin in der Praxis zu berücksichtigen sein. Gleiches kann für die Aussage gelten, dass das schleppende Zahlungsverhalten gegenüber dem Anfechtungsgegner allein nicht ausreicht, eine Zahlungseinstellung anzunehmen und eine Vorsatzanfechtung zu begründen - dies erst recht nicht, wenn dieses schleppende Zahlungsverhalten bereits vor dem Eintritt der Krise praktiziert wurde.

Share Deals bei der Grunderwerbsteuer: Die neuen Ländererlasse sind da

Die langersehnten Ländererlasse sind da. Mit Schreiben vom 10. Mai 2022 überarbeitet bzw. ergänzt das BMF die Abschnitte zu § 1 Abs. 2a GrEStG und zu § 1 Abs. 2b GrEStG.



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@eureos.de



Dr. Kerstin Desens
Senior Associate, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2126
k.bohne@eureos.de

1. Keine Ewigkeitsklausel

Das BMF verzichtet in seinen neuen Erlassen auf die Nennung und Anwendung der sogenannten Ewigkeitsklausel. Damit gibt es künftig einen einheitlichen zehnjahres-Zeitraum durchgängig auf allen Ebenen (kein Kaskadeneffekt). Das ist grundsätzlich zu begrüßen.

2. Steuerfestsetzung beim Signing

Weiterhin stellt das BMF klar: § 1 Abs. 2b GrEStG hat Vorrang vor der Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 3 GrEStG, sodass beim Signing (Kaufvertrag, schuldrechtliche Verpflichtung zur Anteilsübertragung) grundsätzlich keine Steuerfestsetzung nach § 1 Abs. 3 GrEStG erfolgen muss, wenn das Closing (Abtretung, dinglicher Anteilsübergang) innerhalb eines Jahres stattfindet. Erfolgt dieses jedoch später, beträgt der Zeitraum also mehr als ein Jahr, dann

sieht das BMF für den im Zeitpunkt des Signings ausgelösten Besteuerungstatbestand des § 1 Abs. 3 GrEStG eine Änderung bzw. Aufhebung der Steuerfestsetzung vor.

Auch das ist im Ergebnis grundsätzlich zu begrüßen, führt jedoch zu erhöhtem Anzeigeaufwand. Selbst im einfachsten Fall des Erwerbs einer grundbesitzhaltenden Gesellschaft sind zwingend bereits zwei Anzeigen zu erstellen:

- eine Anzeige beim Signing auf Ebene des Erwerbers und
- eine weitere Anzeige beim Closing auf Ebene der Grundbesitzhaltenden Gesellschaft.

Je komplizierter die Fälle werden (z.B. Erwerb von mehreren Schwestergesellschaften), desto mehr Anzeigen sind erforderlich. Betroffene Unternehmer sollten - neben dem Closing - stets bereits das Signing rechtzeitig, d.h. innerhalb von zwei Wochen, anzeigen.

Anderenfalls schlummern hier gerade bei Forward-Deals Risiken in Form von Verspätungszuschlägen bis hin zu Vorwürfen der leichtfertigen Steuerverkürzung. Denn häufig vergeht in diesen Fällen zwischen Signing und Closing mehr als ein Jahr, sodass nach Auffassung des BMF dann zunächst auch ein »Signing-Bescheid« (§ 1 Abs. 3 GrEStG) ergeht.

3. Doppelstockstrukturen: Risiko Doppelbelastung

In Bezug auf Doppelstockstrukturen ergibt sich grundsätzlich das Risiko einer grunderwerbsteuerlichen Doppelbelastung. Ein Beispiel: eine Muttergesellschaft ist zu 90% an einer grundbesitzenden Tochtergesellschaft beteiligt. Nunmehr werden die Anteile an der Muttergesellschaft übertragen. Nach weit überwiegender Auffassung gehört grunderwerbsteuerlich das Tochtergrundstück auch zum Vermögen der Muttergesellschaft, wenn das Grundstück schon »da« war. Dann wird zweimal Grunderwerbsteuer ausgelöst: in Bezug auf die Mutter nach § 1 Abs. 3 GrEStG und in Bezug auf die Tochter nach § 1 Abs. 2a bzw. 2b GrEStG. Zudem werden hier drei Anzeigepflichten ausgelöst: eine beim Signing (Erwerber), und zwei beim Closing, nämlich einmal bei der Tochter als tatsächlich grundbesitzende Gesellschaft und einmal bei der Mutter als fiktiv grundbesitzende Gesellschaft. Nur, wenn die Tochter erst später das Grundstück erwirbt, fällt nur einmal Grunderwerbsteuer an.

Weitergedacht weisen Mehrfachstrukturen demzufolge grundsätzlich das Risiko der Mehrfachbelastung mit Grunderwerbsteuer auf. Hier sollte der Gesetzgeber tätig werden und klarstellen, dass die grunderwerbsteuerliche Zurechnung zu anderen, als den zivilrechtlichen Grundstückseigentümern aufgehoben wird.

4. Rechtsformwechsel

Streitanfällig sind die Aussagen zu Fällen des Rechtsformwechsels, insbesondere in Bezug auf vermittelnde Gesellschaften.

Das BMF versucht die Fälle zu verhindern, in denen ein nicht grunderwerbsteuerbarer Formwechsel (z.B. aus einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft oder umgekehrt) dazwischengeschaltet wird, in dem es folgende Aussagen trifft:

- erstens: die Stellung als Alt- bzw. Neugesellschafter aus der alten Rechtsform wird in die neue Rechtsform mitgenommen (z.B. Erwerber von 11% = Altgesellschafter, Erwerber von 89% nach Formwechsel = Neugesellschafter)

zweitens: die »Bewegung«/die 89% werden als Neugesellschafter aus § 1 Abs. 2b GrEStG (GmbH vor Formwechsel) innerhalb von zehn Jahren in § 1 Abs. 2a GrEStG (KG nach Formwechsel) mitgezählt.

Folge: bei weiterem, zweiten Erwerber der 11% wird § 1 Abs. 2a GrEStG ausgelöst.

5. Praxishinweise

Zu begrüßen ist grundsätzlich, die Abkehr von der sogenannten Ewigkeitsklausel und auch die Aussage, dass bei zeitlichem Versatz zwischen Signing und Closing (Grundstücksgleichheit vorausgesetzt) grundsätzlich nur einmal Grunderwerbsteuer anfällt.

Nachteilig ist der nunmehr erhöhte Anzeigeaufwand. In jedem Fall sollten betroffene Unternehmer stets auch bereits das Signing rechtzeitig anzeigen, um etwaige Verspätungszuschläge oder die Einleitung von Bußgeld- und Strafverfahren zu vermeiden. Sollte ein »Signing-Steuerbescheid« (§ 1 Abs. 3 GrEStG) ergehen, sollte dieser unter Vorbehalts- bzw. Nachprüfungsvermerk stehen (§§ 164, 165 AO). Da bisher keine Einigkeit darüber besteht, ob es sich verfahrensrechtlich um ein rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 75 AO handelt, sollten betroffene Unternehmer bei »Signing-Steuerbescheiden« aus Sicherheitsgründen Einspruch einlegen.

BFH äußert sich zur Auslegung von Einspruchsschreiben

Zinsbescheide werden in der Regel vom Finanzamt mit Steuerbescheiden verbunden, sodass es sich für den Steuerpflichtigen auf den ersten Blick um nur einen Bescheid handelt. Aus verfahrensrechtlicher Sicht handelt es sich jedoch insoweit um zwei getrennte Bescheide, gegen die in der Regel auch getrennt Einspruch eingelegt werden muss. Nicht immer werden jedoch die Zinsbescheide explizit auf den Steuerbescheiden benannt.



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@euroeos.de



Niklas Schoch
Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1528
n.schoch@euroeos.de

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit Urteil vom 15. Dezember 2021 (Az. III R 34/20) nun zur Auslegung von Einspruchsschreiben in diesem Zusammenhang geäußert und geurteilt, dass, sofern die vom Finanzamt verwendete Bezeichnung für verbundene Bescheide unvollständig ist, ein Einspruchsschreiben, welches diese Bezeichnung, aber keine Begründung enthält, der Auslegung zugänglich ist (Leitsatz).

Sachverhalt

Der Kläger und Revisionskläger erzielte in den Streitjahren unter anderem Beteiligungseinkünfte. Aufgrund einer Änderung der Grundlagenbescheide über die Beteiligungseinkünfte änderte das Finanzamt am 17. April 2018 die Einkommensteuerbescheide für die Streitjahre 2002 bis 2006 sowie 2009 und setzte Zinsen zur Einkommensteuer fest. Die Bescheide waren jeweils nur als »Bescheid für [Jahreszahl] über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag« gekennzeichnet.

Der Kläger erhob am 17. Mai 2018 Einspruch gegen besagte Bescheide und beantragte die Aussetzung der Vollziehung bzw. Stundung der festgesetzten Nachzahlungen. Der Kläger wurde hierbei durch eine Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei unterstützt. Der Steuerberater des Klägers erhob mit Schreiben vom gleichen Tag auch Einwendungen gegen die Zinsfestsetzungen (Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes sowie gegebenenfalls Erlass wegen sachlicher Unbilligkeit aufgrund der überlangen Verfahrensdauer). Hierbei wurde auf das Einspruchsschreiben Bezug genommen. Das Schreiben ging nach Ablauf der Einspruchsfrist beim Finanzamt ein. Das Einspruchsschreiben vom 17. Mai 2018 enthielt neben der Wiedergabe der vom Finanzamt gewählten Überschrift für die Sammelbescheide der einzelnen Streitjahre im Betreff keine weiteren Ausführungen.

Das Finanzamt verwarf die Einsprüche mit der Begründung der Unzulässigkeit wegen versäumter Frist. Die Klage vor dem Finanzgericht (FG) blieb erfolglos.

Entscheidung

Der BFH gab dem Kläger Recht. Der Einspruch vom 17. Mai 2018 sei unter Berücksichtigung der nachfolgenden Äußerung des Klägers dahingehend auszulegen, dass er sich auch auf die Zinsfestsetzungen beziehe.

Das Gericht verwies darauf, dass nach § 357 Abs. 3 Satz 1 AO der Verwaltungsakt zu bezeichnen ist, gegen den der Einspruch gerichtet ist. Die Rechtswirksamkeit des Behelfs sei daher nicht von der genauen Bezeichnung des angefochtenen Verwaltungsaktes abhängig. Das Ziel des Begehrens solle sich aber aus der Rechtsbehelfsschrift in der Weise ergeben, dass der angefochtene Verwaltungsakt sich aus dem Inhalt des Rechtsbehelfs ermitteln ließe. Fehlt eine eindeutige Erklärung, sei der wirkliche Wille des Steuerpflichtigen zu ermitteln; dabei dürfen auch außerhalb der Erklärung liegende Umstände berücksichtigt werden. Es sei davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige denjenigen Verwaltungsakt anfechten will, den er anfechten muss, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Dies gelte auch für sachkundige Vertreter des Steuerpflichtigen. Außerdem sei es nicht von Bedeutung, ob die Konkretisierung des Rechtsschutzbegehrens erst nachträglich erfolge, auch außerhalb der Einspruchsfrist. Vielmehr sei bei nachträglich eingereichten Begründungen zu prüfen, ob der Wille zur Anfechtung eines bestimmten Verwaltungsaktes bereits im ursprünglichen Einspruch vorlag oder sich erst nachträglich gebildet hat. Sofern der Steuerpflichtige in seinem Einspruchsschreiben wie im vorliegenden Fall nur die Bezeichnung des (verbundenen) Steuerbescheides wiedergibt und sich in einem späteren Begründungsschreiben, anders als im vorliegenden Fall, lediglich auf diesen Teil des verbundenen Steuerbescheides bezieht, sei davon auszugehen, dass der Einspruch nur diesen Teil des verbundenen Steuerbescheides betraf.

Das FG sei davon ausgegangen, dass die Einspruchsschrift des Klägers nicht auslegungsbedürftig gewesen wäre und habe damit gegen § 133 BGB verstoßen. Damit könne der BFH selbst die Auslegung vornehmen. Demnach sei unter der Berücksichtigung des nachträglichen Schriftsatzes davon auszugehen, dass sich der Einspruch vom 17. Mai 2018 gegen die Zinsfestsetzung richtete.

Die Revision des Klägers führte daher zur Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache an das FG.

Einschätzung und Ausblick

Die Auffassung des BFH ist zu begrüßen. Die Auslegung des Willens des Einspruchsführers hat immer dann zu erfolgen, wenn sich der Einspruch gegen verbundene Bescheide richtet, die jedoch seitens der Finanzverwaltung unvollständig bezeichnet sind. Voraussetzung ist jedoch, dass sich der Wille des Einspruchsführers entsprechend manifestiert bzw. durch entsprechende Begründungen kenntlich gemacht wird.

Aus unserer Sicht ist es daher weiterhin ratsam, zur Verhinderung von Verfahrensverzögerungen im Einspruchsschreiben detailliert darauf einzugehen, gegen welchen Bescheid sich der Einspruch richtet, sofern es sich um verbundene Bescheide handelt.

BMF: Aufsichtsratsvergütung: 10%-Grenze und neue Leistungszeitpunkte

Das BMF hat sich mit seinem Schreiben vom 23. März 2022 erneut mit der umsatzsteuerlichen Behandlung von Aufsichtsratsvergütungen beschäftigt. Konkret geht es um die Berechnung der 10 %-Grenze bei Mischvergütungen, d. h. von solchen Vergütungen, die feste und variable Bestandteile umfassen, sowie um die Festlegung neuer Leistungszeitpunkte.



Christina Walter
Partnerin, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 1504
c.walter@euros.de



Dr. Kerstin Desens
Senior Associate, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2126
k.bohne@euros.de

I. Überblick in Kürze

Das BMF hatte sich bereits mit Schreiben vom 8. Juli 2021 der Rechtsprechung des BFH angeschlossen und den Anwendungserlass geändert. Danach unterliegt die Aufsichtsratsvergütung nur dann der Umsatzsteuer, wenn sie zu mindestens 10% variabel ist (vgl. unseren Newsbeitrag vom 13. Juli 2021). Unklar war bisher, wie die 10%-Grenze im Einzelnen zu ermitteln ist. In seinem jüngsten Schreiben ergänzt das BMF daher wie folgt:

1. neue Leistungszeitpunkte

Ursprünglicher Zeitpunkt der Leistung war die Hauptversammlung. Nunmehr ist grundsätzlich der Ablauf eines Geschäftsjahres der Gesellschaft für die allgemeine Tätigkeit des Aufsichtsratsmitglieds maßgeblich.

Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an einer Aufsichtsratssitzung teil und erhält dafür Auslagenersatz und Sitzungsgeld, so ist maßgeblicher Leistungszeitpunkt hierfür der Tag der Aufsichtsratssitzung. Die Aufsichtsrats-tätigkeit wird also nun nicht mehr als einheitliche Leistung angesehen.

2. Berechnung 10%-Grenze

Das BMF stellt klar, dass für die Ermittlung der 10%-Grenze nur die Vergütungsbestandteile zu berücksichtigen sind, die für Leistungen gezahlt werden, die in dem betreffenden Geschäftsjahr der Gesellschaft ausgeführt wurden. D. h. auf das Kalenderjahr wird nicht mehr abgestellt.

Zudem sind in die Prüfung der 10 %-Grenze nur die „variablen“ Sitzungsgelder aller geplanten Sitzungen eines Geschäftsjahrs der Gesellschaft, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme des Aufsichtsratsmitglieds, mit einzubeziehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der 10 %-Grenze ist also der Beginn des Geschäftsjahrs der Gesellschaft; nachträgliche Änderungen bleiben unberücksichtigt. Nimmt ein Aufsichtsratsmitglied an einzelnen (oder allen) Sitzungen tatsächlich nicht teil, bleibt es somit bei der Berechnung vom Beginn des Geschäftsjahres (Prognoseentscheidung).

II. Auswirkungen auf die Praxis

Die Regelungen dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird es – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs – nicht beanstandet, wenn die alte BMF-Auffassung (Selbständigkeit auch bei Fixvergütung) auf Leistungen angewendet wird, die in einem Geschäftsjahr der Gesellschaft ausgeführt worden sind, das vor dem 1. Januar 2022 begonnen hat.

Zudem beanstandet es das BMF nicht, wenn für Geschäftsjahre der Gesellschaft, die vor dem 1. Januar 2022 enden, als Leistungszeitpunkt für die allgemeine Tätigkeit als Mitglied eines Aufsichtsrats noch auf die Teilnahme an der Hauptversammlung abgestellt wird.

Zu begrüßen ist, dass es nur auf die Prognose zu Beginn des Geschäftsjahres ankommt und spätere Änderungen unberücksichtigt bleiben. Dadurch werden bei jährlichen Schwankungen sonst erforderliche Korrekturen bei der Umsatzbesteuerung und beim Vorsteuerabzug vermieden. Die Prognoseentscheidung sollte dokumentiert werden. Zudem sind die verschiedenen Leistungszeitpunkte bei Rechnungslegung und Umsatzsteuervoranmeldung zu berücksichtigen.

Wir haben unsere Niederlassung in Erfurt eröffnet.



**Rechtsberatung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
und betriebswirtschaftliche Beratung aus einer Hand.**

Vor über zehn Jahren als multidisziplinäres Wirtschaftsberatungsunternehmen gegründet, führt eureos heute das Ranking als eine der besten Beratungsgesellschaften im Osten Deutschlands an.

Werden Sie Teil unseres spezialisierten Teams an unserem **neuen Standort in Erfurt!**

**Steuerberater
Rechtsanwälte
Rechtsanwaltsfachangestellte**
(w/m/d)



**JUVE
HANDBUCH
2021
STEUERN**

www.eureos.de/karriere



Wir beraten persönlich.

Dr. Almuth Werner
Rechtsanwältin, Partnerin
Leiterin der Niederlassung Erfurt
www.eureos.de/dr-almuth-werner

Anja Richter
Steuerberaterin
www.eureos.de/anja-richter

- eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwalts-gesellschaft
- eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- eureos pro sano gmbh steuerberatungsgesellschaft
- eureos corporate finance gmbh

Dresden | Leipzig | Chemnitz | Magdeburg
seit Herbst 2021 neu in Erfurt

www.eureos.de

eureos schnürt die Laufschuhe und startet an vier Standorten in die Laufsaison 2022

Auch in diesem Jahr starten unsere eureos-Teams bei Laufevents in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Magdeburg

Start unserer Laufsaison 2022 ist am 25. Mai in Dresden. Zur Rewe Team Challenge geht es vom Kulturpalast aus 5 km durch die historische Innenstadt Dresdens. Auch in diesem Jahr findet der Zieleinlauf unter gleißendem Flutlicht im Rudolph-Harbig-Stadion statt.

Bereits 4 Wochen später geht es erneut auf eine knapp 5 km lange Strecke. Diesmal beim Firmenlauf Leipzig. Am 22. Juni starten die Läufer zum Rundkurs um das Trainingszentrum von RB Leipzig. Der Leipziger Firmenlauf, die Verbindung aus Sport-Event und entspannter Netzwerkparty, ist die größte Veranstaltung dieser Art in Mitteldeutschland

Am 7. Juli heißt es dann zur Firmenstaffel Magdeburg »Auf die Plätze, fertig, los!« Bis zu 10.000 Teilnehmende starten zum großen Staffellauf in 5er Teams im Magdeburger Elbauenpark. Nach abwechslungsreichen 3 km gilt es den Staffelstab in der Wechselzone möglichst schnell an den nächsten Läufer weiterzureichen.

Abschluss unserer Laufsaison 2022 wird der Firmenlauf in Chemnitz sein. Nachdem im letzten Jahr bereits Vertreter aus über 170 Unternehmen der Wirtschaftsregion durch den Chemnitzer Kuchwald liefen, freuen wir uns in diesem Jahr mit einem eigenen Team auf die 5km lange Strecke zu starten.

Allen Teilnehmenden, die die gelbe eureos-Sonne auf dem Shirt durchs Ziel tragen, wünschen wir bestes Läuferwetter und viel Spaß!

eureos ist Sponsor des Firmenlaufs Chemnitz

Am 7. September fällt im Chemnitzer Kuchwald der Startschuss für den 5-km-Firmenlauf. eureos ist sowohl als Sponsor als auch mit eigenem Team dabei.



Jana Massow
Partnerin, Steuerberaterin,
Fachberaterin für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1505
j.massow@eureos.de



Dr. Ralph Bartmuß
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1501
r.bartmuß@eureos.de

In Chemnitz heißt es Anfang September bereits zum 11. Mal »Auf die Plätze, fertig, los!« zum Firmenlauf. In zwei Wellen starten die über 10.000 Teilnehmer aus über 170 Unternehmen auf die 5 km lange Strecke durch den Chemnitzer Kuchwald.

Organisiert wird der Firmenlauf Chemnitz von »Die Sportmacher GmbH«. 2006 von Sportwissenschaftlern in Chemnitz gegründet, sind die Sportmacher deutschlandweit für die Durchführung von Firmenläufen mit dem Konzept der »etwas anderen Netzwerkparty« verantwortlich. Damit haben sie bereits mehr als 40.000 Menschen aus 2.400 Firmen zum Laufen gebracht.

Wir freuen uns sehr, dieses Jahr nicht nur mit einem eigenen Laufteam sondern auch als Sponsor dabei zu sein. Als in Mitteldeutschland verankerte Beratungsgesellschaft mit eigener Niederlassung in Chemnitz ist uns die Sportförderung in der Region und die aktive Unterstützung regionaler Veranstaltungen ein großes Anliegen

5 Sterne für eureos – JUVE Fachverlag zeichnet eureos zum fünften Mal in Folge als führende Beratungsgesellschaft im Osten aus

Im aktuellen Fachmagazin »JUVE Handbuch Steuern 2022« führt eureos erneut das Ranking der besten Beratungsgesellschaften im Osten Deutschlands an. eureos ist damit die einzige Beratungsgesellschaft im Osten sowie eine von bundesweit zehn regionalen Beratungsgesellschaften, die von der JUVE-Redaktion mit der Höchstbewertung von 5 Sternen ausgezeichnet wurden.

Seit über 20 Jahren veröffentlicht der JUVE Verlag Analysen zum Wettbewerbsumfeld und Dienstleistungsangebot von Beratungsgesellschaften in Deutschland. Auf Grundlage umfangreicher Marktrecherchen bewertet die unabhängige Fachredaktion die Stärken und Entwicklungsmöglichkeiten deutscher Steuerberatungsgesellschaften in sechs Regionen und zehn Fachgebieten. Die daraus resultierenden Rankings sollen Transparenz und Vergleichbarkeit in den für viele Wirtschaftsunternehmen unübersichtlichen Beratungsmarkt bringen.

Im nun erschienenen JUVE Handbuch Steuern 2022 urteilt die Redaktion über eureos:

»Die multidisziplinäre Gesellschaft hat sich als das dominierende Steuerberatungshaus Mitteldeutschlands etabliert, was hochwertiges steuerliches Gestaltungs- und Spezialgeschäft mit internationalem Einschlag für eine breite Klientel angeht.«

Wir freuen uns über diese erneut errungene Top-Platzierung! Vielen Dank an unsere Mandanten für ihr langjähriges Vertrauen und unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich mit großem persönlichem Engagement für die Belange unserer Mandanten einsetzen.



Das Ranking von eureos im JUVE Handbuch Steuern 2022 können Sie hier herunterladen.

FOCUS Money: eureos erhält Auszeichnung als »TOP-Steuerberater 2022«

In der aktuellen Ausgabe des Fachmagazins FOCUS Money wird eureos erneut als eine der besten Steuerberatungsgesellschaften Deutschlands ausgezeichnet.

Unter wissenschaftlicher Begleitung der Leibniz Universität Hannover wurden im Frühjahr 2022 zum 17. Mal in Folge die Kompetenz und Spezialisierung von mehr als 10.000 Steuerberatungsgesellschaften auf den Prüfstand gestellt. Gefordert waren Angaben zu Qualifikation, fachlicher Ausrichtung und Erfolg. Zusätzlich lieferten Betriebsprüfer noch knifflige Fragen zu steuerlichem Spezialwissen aus der Praxis.

Die Ergebnisse wurden nun in der aktuellen Ausgabe des FOCUS Money veröffentlicht. Auch 2022 erhielt eureos mit interdisziplinärer Beratung und Fachexpertise die Auszeichnung in der Kategorie »Große Kanzleien – Erfolgreiche Platzhirsche«. FOCUS Money schreibt dazu: »Große Steuerberatungsgesellschaften stehen Konzernen, mittelständischen Unternehmen und vermögenden Privatleuten in hochkomplexen Fragen zur Seite. Egal, ob ein Generationswechsel oder eine Expansion ins Ausland ansteht – hier gibt es umfassende Beratungsleistungen auf höchstem Niveau.«

Wir freuen uns sehr über diese Auszeichnung und danken unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren hervorragenden Einsatz!

eureos-Anwalt Lars Mörchen auch vor dem Bundesverwaltungsgericht erfolgreich

Nachdem das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 16. Juni 2021 den Anträgen in dem von uns vertretenen Normenkontrollverfahren stattgegeben hat, hat nunmehr das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 17. Mai 2022 die vom Land Brandenburg erhobene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision verworfen.



Lars Mörchen

Senior Associate, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Vergaberecht,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht
+49 (0) 391 5628 6912
l.moerchen@eureos.de

Das Bundesverwaltungsgericht ist im Wesentlichen unseren Argumenten in der Beschwerdeerwiderung gefolgt. Den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts können Sie hier nachlesen: BVerwG 5 BN 3.21, Beschluss vom 17. Mai 2022 | Bundesverwaltungsgericht

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg hat damit Bestand.

Ausblick

Da die Regelungen des § 5 Abs. 1 und 2 Kita BBV für unwirksam erklärt wurden, stellt sich nun die Frage, wie die Landkreise oder kreisfreien Städte die Anträge der Träger einer Kindertagesstätte verbescheiden werden.

Der Einwand, dass nur der gesetzlich vorgesehene Pauschalbetrag von EUR 12,50 je Kind und Monat erstattet wird, kann jedenfalls keinen Bestand haben. Hierüber werden nun die Verwaltungsgerichte zu urteilen haben, wenn sie über die geltend gemachten Ansprüche entscheiden.

Wenn das Land Brandenburg eine Neuregelung schaffen will, wird die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg in jedem Fall zu berücksichtigen sein.

SC Magdeburg ist Deutscher Handballmeister 2021/2022

Als langjähriger Sponsor der Handballer aus Magdeburg waren wir in der GETEC-Arena Magdeburg dabei und bejubelten mit über 6000 Fans den Sieg in der Handball-Bundesliga.



Prof. Dr. Ulf Gundlach

Partner, Rechtsanwalt,
Staatssekretär a. D.
+49 (0) 391 5628 6911
u.gundlach@eureos.de



Lars Mörchen

Senior Associate, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Vergaberecht,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht
+49 (0) 391 5628 6912
l.moerchen@eureos.de

Mit dem 31:26 Sieg gegen Balingen-Weilstetten sichert sich der SCM bereits zwei Spieltage vor Schluss den Titel Deutscher Meister der Handball-Bundesliga. Damit wurde der langersehnte Traum der Mannschaft um Trainer Bennet Wiegert endlich Wirklichkeit. Immerhin liegt der letzte Meistertitel bereits 21 Jahre zurück, damals noch mit Stefan Kretzschmar auf Linksaußen und Alfred Gislason an der Bande. Wir gratulieren herzlich zu dieser großartigen Leistung!

Bereits seit 2018 unterstützt eureos mit dem SC Magdeburg einen der erfolgreichsten deutschen Handballvereine.

Sportförderung in der Region und die aktive Unterstützung von Jungtalenten sind uns stets ein großes Anliegen. Daher freuen wir uns sehr darauf, den SCM auch in der kommenden Saison 2022/2023 als Sponsor, Zuschauer und Daumendrücker zu unterstützen.

Wer uns bei den Heimspielen des SCM in der GETEC Arena sucht, findet uns vor und nach den Spielen im Business-Club. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Über eureos

eureos steht für einen umfassenden interdisziplinären und persönlichen Beratungsansatz und bietet individuelle und hochspezialisierte Lösungen zu allen Fragen des Steuer- und Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftsprüfung und der betriebswirtschaftlichen Beratung. Mit mehr als 115 Mitarbeitern betreut eureos Mandate national und international und ist in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Magdeburg und Erfurt mit eigenen Standorten präsent. Das Beratungsangebot richtet sich insbesondere an mittlere und große Unternehmen aller Rechtsformen (Kapital- und Personengesellschaften) und Branchen. Besondere Beratungsschwerpunkte bestehen im Bereich der Restrukturierung von Unternehmen, der M&A-Beratung, der Besteuerung international tätiger Unternehmen, bei Unternehmen der öffentlichen Hand und Non-Profit-Organisationen sowie Familienunternehmen.

eureos. Wir beraten persönlich.

Veranstaltungen

Über das ganze Jahr hinweg bieten wir Ihnen verschiedene Veranstaltungsformate an, in denen wir Ihnen für Ihre Fragen und Anliegen persönlich zur Verfügung stehen. In unseren Fachveranstaltungen informieren wir Sie über aktuelle rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Entwicklungen und geben Ihnen praktische Anregungen für Ihre tägliche Arbeit. Bei unseren Netzwerkevents steht der persönliche Austausch im Vordergrund. Wir freuen uns auf viele neue Kontakte und inspirierende Gespräche!

Aktuelle Veranstaltungen

www.eureos.de/veranstaltungen/#aktuell

Chemnitz im Dialog - Mittagstalk mit Dr. Martin Böhringer

Von Chemnitz in die Welt - Vom Startup zum internationalen Unternehmen.

5. Juli 2022, Chemnitz

Wir freuen uns auf spannende Gespräche mit Dr. Martin Böhringer, Co-Gründer und CEO der Staffbase GmbH, und seiner Geschichte, wie sich das Startup aus Chemnitz zum weltweit tätigen Unternehmen mit 600 Mitarbeitern an 14 Standorten entwickeln konnte.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

<https://www.eureos.de/chemnitz-im-dialog-staffbase-chemnitz/>

8. eureos OPEN WATER CUP 2022

Das etwas andere Netzwerktreffen.

6. Juli 2022, Leipzig

Großartige Neuigkeiten: Nach zweijähriger Pause werden die Boote des eureos OPEN WATER CUP am 6. Juli 2022 wieder an den Start gehen! Bei diesem Teamevent kämpfen bis zu 40 Firmenteams mit 8 Personen pro Boot auf einer Sprintstrecke von 150 Metern am Leipziger Elsterflutbett um das »Goldene Paddel«. Unterstützt werden sie dabei von Steuermännern und -frauen aus dem Profi- und Nachwuchsbereich, darunter Canadier-Weltmeister und Schirmherr Peter Kretschmer.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

<https://www.eureos.de/8-eureos-open-water-cup-2022/>

Dialog-zu Tisch: Grundsteuerreform 2025

Eine Mammutaufgabe für alle Beteiligten

12. Juli 2022, Leipzig

Eigentümer müssen bis zum 31. Oktober 2022 Angaben zu ihren Immobilien elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Doch wen betrifft die Grundsteuerreform? Welche Verpflichtungen habe ich als Grundstückseigentümer? Diese und weitere Fragen beantwortet Ihnen Katja Schlemmbach, Steuerberaterin bei eureos.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

<https://www.eureos.de/dialog-zu-tisch-grundsteuerreform-2025-eine-mammutaufgabe-fuer-alle-beteiligten/>

Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

www.eureos.de/veranstaltungen/#vergangen

Eröffnung unserer Niederlassung Erfurt

Wir luden herzlich zur feierlichen Eröffnung unserer neuen Niederlassung am fünften eureos-Standort ein.

24. Mai 2022, Erfurt

Nachdem wir unsere neue Niederlassung im Herzen von Erfurt im November 2021 gegründet hatten, deren Eröffnung aber coronabedingt nicht feiern konnten, haben wir dieses Ereignis nun nachgeholt. Mit dabei: Dieter Bauhaus, Präsident der Industrie- und Handelskammer Erfurt, sowie die Leipziger Künstlerin Franziska Reinbothe, die ihre Ausstellung »Mind the artist« zeigte.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/eroeffnungsveranstaltung-niederlassung-erfurt/>

Chemnitz im Dialog - Mittagstalk mit Steffen Herhold

Wie die NINERS Chemnitz für einen Aufschwung Ost sorgen

5. Mai 2022, Chemnitz

Seit nunmehr zwei Jahren mischen die Männer um Trainer Rodrigo Pastore die Basketball-Bundesliga auf, in dieser Saison stehen die Chemnitzer Basketballer kurz vor der Qualifikation für die Meisterschafts-Playoffs. Doch ein solcher Erfolg stellt sich nicht über Nacht ein, sondern braucht langen Atem, ein tragfähiges Konzept und Unterstützung von Fans und Sponsoren. Wir freuten uns auf einen Dialog mit NINERS-Geschäftsführer Steffen Herhold!

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/chemnitz-im-dialog-niners-chemnitz/>

Empfang anlässlich des fünfjährigen Bestehens unserer Niederlassung in Magdeburg

Zum fünfjährigen Bestehen unserer Niederlassung in Magdeburg sowie zur Einweihung unserer erweiterten Büroflächen luden wir Sie herzlich ein.

28. April 2022, Magdeburg

Wir haben unsere Büroflächen erweitert und hießen Sie auf unserer neuen Büroetage mit Dachterrasse und herrlichem Blick auf den Dom sehr herzlich willkommen. Gezeigt wurden außerdem ausdrucksstarke Arbeiten junger Künstler der Klasse für Malerei/ Grafik an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/empfang-niederlassung-magdeburg-2022/>

Sie haben Anregungen oder Hinweise oder möchten sich mit einem Fachthema einbringen? Dann sprechen Sie uns einfach an!



Maria Schüppel, M.A.
Marketing Director
+49 (0) 351 4976 1524
m.schueppel@eureos.de

eureos.
Wir beraten persönlich.

→ **eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft
rechtsanwaltsgesellschaft**
tax.legal@eureos.de

→ **eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
wp@eureos.de

→ **eureos pro sano gmbh steuerberatungsgesellschaft**
kanzlei.sano@eureos.de

→ **eureos corporate finance gmbh**
ecf@eureos.de

→ Niederlassungen Dresden:
Kramergasse 4, 01067 Dresden
Telefon: +49 (0) 351 4976 1500
Telefax: +49 (0) 351 4976 1599

→ Niederlassung Chemnitz:
Börnichgasse 2 a, 09111 Chemnitz
Telefon: +49 (0) 371 4330 6500
Telefax: +49 (0) 371 4330 6565

→ Niederlassungen Leipzig:
Nikolaistraße 3-9, 04109 Leipzig
Telefon: +49 (0) 341 9999 2100
Telefax: +49 (0) 341 9999 2121

→ Niederlassung Magdeburg:
Hegelstraße 3, 39104 Magdeburg
Telefon: +49 (0) 391 5628 6900
Telefax: +49 (0) 391 5628 6999

→ Niederlassung Erfurt:
Gorkistraße 14, 99084 Erfurt
Telefon: +49 (0) 361 7893 3900
Telefax: +49 (0) 361 7893 3999

→ www.eureos.de